

Zur Gründungs- und Verfassungsgeschichte der Stadt Mitau (Jelgava) in Kurland (1265–1795)

von

Karl-Otto Schlaw

Gründung und geographische Lage

Nach der schweren Niederlage, die die Litauer im Jahre 1260 dem vereinigten livländisch-preußischen Ordensheer bei Durben in Kurland zugefügt hatten, war der Orden vornehmlich darum bemüht, die schwache und stets gefährdete Landverbindung zwischen Livland und Preußen wiederherzustellen. Dazu bedurfte es neben der Bekämpfung der Litauer vor allem der Niederwerfung und Befriedung der seit der Schlacht von Durben aufständischen Kuren und der Semgaller. Konrad von Mandern, der im Jahre 1263 zum Meister in Livland gewählt worden war, hat diesen Kampf bereits im Jahre 1264 aufgenommen. Im Rahmen seiner Unternehmungen ließ er im Jahre 1265 am linken Ufer der Semgaller oder kurländischen Aa (lett. Lielupe) ein festes Haus, die Ordensburg Mytowe oder Mitau errichten, die als Ausgangspunkt für weitere

Abkürzungen

- Alb. Acad. = Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat, bearb. von A. Hasselblatt u. G. Otto, Dorpat 1889.
- Alb. Cur. = Album Curonorum 1808–1932, bearb. von W. Räder, Riga 1932, Nachdruck mit Nachtrag 1932–1978, Bamberg 1979.
- BM = Baltische Monatsschrift, Riga 1859ff.
- Bornmann, Mitau = Ch. Bornmann: Mitau. Ein historisches Gedicht aus dem siebzehnten Jahrhundert, hrsg. von J. F. R. (Johann Friedrich Recke), Mitau 1802.
- DBBL = Deutschbaltisches biographisches Lexikon, 1710–1960, hrsg. von W. Lenz u. a., Köln, Wien 1970.
- Inland = Das Inland, Wochenschrift, Dorpat 1836ff.
- JB Mitau = Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Mitau 1893ff.
- Kallmeyer/Otto = Th. Kallmeyer, G. Otto: Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands, Riga 1910.
- LCVVA = Latvijas Centrālais Valsts Vēsturiskais Arhīvs, Riga (Zentrales Staatliches Historisches Archiv Lettlands).
- Mit. Pol. Ord. = Mitausche Polizeiordnung vom 5. Sept. 1606 (LCVVA F 7363/3/487).
- Provinzialrecht = Provinzialrecht der Ostseegouvernements
1. Teil: Behördenverfassung u. 2. Teil: Ständerecht, St. Petersburg 1845, 3. Teil: Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht, St. Petersburg 1864.
- SB Mitau = Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau 1850ff.

Vorstöße gegen die Semgaller und Litauer dienen sollte¹. Der Bericht der Livländischen Reimchronik über die Gründung der Burg ist das erste schriftliche Zeugnis über Mitau als einen bestimmten geographischen Ort:

er liez vier mîle nâ
 uf der Semegaller Â
 vor Semegallen bûwen dô
 ein hûs, des wurden unvrô
 alle die Semegallen;
 sie liezen dô ir schallen.
 daz hûs Mytowe ist genant
 und liet vor Semegallen lant².

In der lettischen historischen Literatur ist verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, daß sich am gleichen Ort schon zur Wikingerzeit – also im 10. oder sogar schon im 9. Jahrhundert – ein Handels- und Tauschplatz der Semgaller mit dem Namen Mitava oder Mintava (abgeleitet vom lettischen Wort *mainît* oder *mît* = tauschen) befunden habe. Dabei beruft man sich auf die Mitteilungen des Chronisten Heinrich von Lettland über einen Hafen der Semgaller³. Doch läßt sich die Lage dieses Hafens an Hand der spärlichen Angaben des Chronisten nicht näher bestimmen⁴. Wahrscheinlich lag er am Unterlauf der Aa, entweder an einem Durchbruch der Aa in den Rigaschen Meerbusen oder in der Nähe der Mündung der Aa in die Düna (lett. Daugava) unterhalb von Riga⁵. Trotzdem bleibt es möglich und sogar wahrscheinlich, daß sich an dem Platz, an dem Konrad von Mandern die Ordensburg errichten ließ, schon irgendeine Ansiedlung befunden hat. Doch hat sich diese Annahme bisher offenbar weder durch schriftliche Zeugnisse noch durch Ausgrabungsergebnisse belegen lassen.

Der Platz am linken Ufer der Aa bot sich für die Anlage einer Burg nicht nur wegen seiner Lage vor Semgallen, sondern auch wegen der Verbindung auf dem Wasserwege zu dem rund 80 km entfernten Riga an. So konnten Nachschub und Versorgung der Burg leichter als auf dem Landwege sichergestellt werden. Der direkte Landweg nach Riga war zwar erheblich kürzer als der Wasserweg (rund 40 km), doch führte er durch unübersichtliches wald-

1) F. Benninghoven: Der livländische Ordensmeister Konrad von Mandern, in: Hamburger mittel- und ostdeutsche Forschungen VI (1967), S. 137ff.

2) Livländische Reimchronik, hrsg. von L. Meyer, Paderborn 1876, Vers 7399–7406.

3) N. Kaune: Vecā Jelgava [Das alte Mitau], o. O. 1939 (Nachdruck 1979), S. 3f.; E. Roze-Šlippens: Jelgava [Mitau], Jelgava o. J., S. 4–9. Andris Tomašūns ist in seiner verdienstvollen Materialsammlung zur Geschichte Mitaus: Jelgavas novada vēstures ainas [Bilder aus der Geschichte des Mitauer Raumes], Jelgava 1993, auf die Frage nicht eingegangen, ob es auf der Schloßinsel schon vorher eine Siedlung gegeben haben könnte.

4) Heinrich von Lettland: Livländische Chronik, übers. von A. Bauer, Darmstadt 1959, S. 20f.

5) Diese Auffassung vertritt wohl auch Albert Bauer zu Heinrich von Lettland, S. 20, Anm. 2.

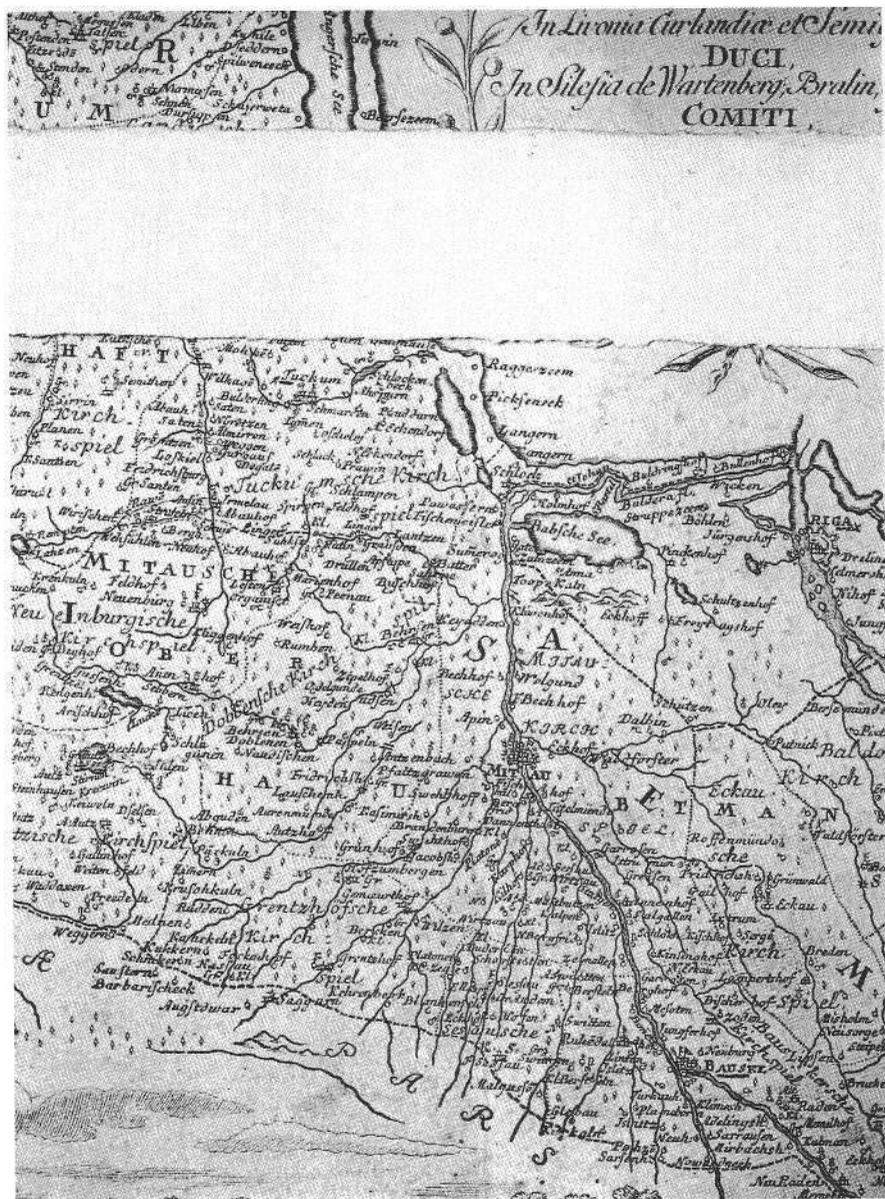


Abb. 1: Die Mitausche Tiefebene mit der kurländischen Aa (Bulderaa) und deren Quell- und Nebenflüssen.
 (Nach der Karte des Pastors Adolph Grot/Windau, Nürnberg 1747 – Bildarchiv Herder-Institut Marburg)

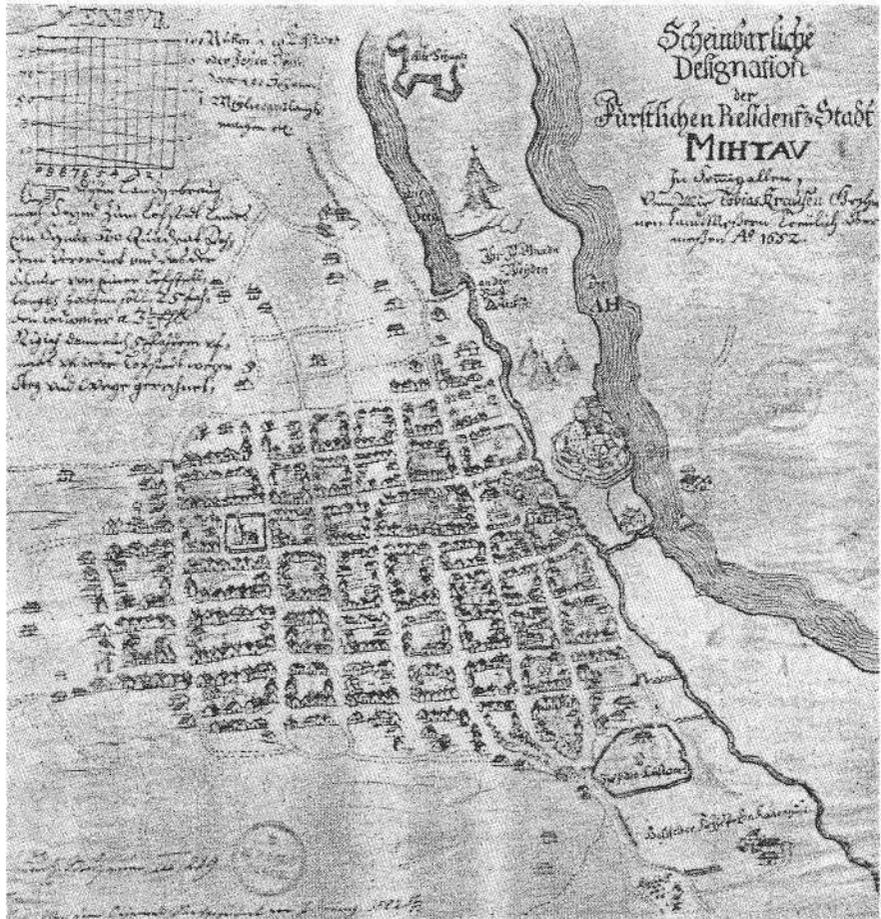


Abb. 2: Mitau im Jahre 1652. Ausschnitt aus der Karte des Tobias Kraus.
(Aus: Senāte und māksla [Altertum und Kunst], Bd. III, Riga 1937, S. 176)

und sumpfreiches Gelände. Günstig für die Anlage der Burg war ferner der Umstand, daß außer der Aa noch einige weitere Gewässer in der Umgebung einen zusätzlichen Schutz gewähren konnten. Westlich von der Aa und der Burg floß in einer Entfernung von kaum 200 m und parallel zur Aa die Drixe oder Drücks (lett. Driksa), die sich weiter unterhalb der Burg (heute erst nach etwa 5 km) mit der Aa vereinigte. Außerdem scheint es schon im Mittelalter etwa 300 m oberhalb der Burg eine Wasserverbindung zwischen der Aa und der Drixe gegeben zu haben, die auch heute noch die nördliche Schloßinsel von der südlicheren Postinsel trennt. (Vgl. Abb. 2–7). Die Burg befand sich also auf einer verhältnismäßig schmalen Insel. Die Insellage ermöglichte es, die Burg zu einem nicht bekannten Zeitpunkt mit einem Wassergraben zu umgeben, der sowohl von der Aa als auch durch einen Verbindungsgraben von

Tobias Kraus hat die Drixe bis zu ihrer Einmündung in die unterhalb der Stadt gelegene „See“ im Unterschied zum breiten Strom der Aa als ein schmales Fließchen dargestellt⁶. Dieser Verlauf der Drixe wird auf dem von Julius Döring nachgezeichneten Ausschnitt aus der Kraus'schen Karte besonders deutlich⁷ (Abb. 3). Auf der schwedischen Karte aus dem Jahre 1659 ist die Drixe wegen ihres Zusammenhanges mit der Aa und der Platone sogar als „Bolderavia minor seu Platone“ bezeichnet (Abb. 4)⁸.

Um die Wasserzufuhr für die Drixe zu verbessern, scheint Herzog Jakob Kettler (1610–1681, Herzog seit 1642) Erdarbeiten veranlaßt zu haben. Christian Bornmann (1639–1714), Dichter und Rektor der Großen Stadtschule in Mitau, berichtet darüber in seinem historischen Gedicht „Mitau“: „Dises wird die Drix genannt, welche, Mitau, dich zu laben eine viertheil Meil- ins Land Fürst Jacobus durchließ-graben.“⁹. Ob es sich bei diesen Arbeiten um eine Wiederherstellung oder Verbreiterung des Zuflusses aus der Platone oder ob es sich dabei um die Herstellung einer Verbindung zwischen der Drixe und der See gehandelt hat, hat schon der Herausgeber des Bornmannschen Gedichts Johann Friedrich Recke im Jahre 1802 nicht mehr klären können¹⁰. Doch spricht der Plan der Stadt Mitau, den Joachim Christoph Brotze (1742–1823) mit dem Jahre 1763 datiert hat, dafür, daß es sich um die Verbindung zur Platone gehandelt hat. Bei Brotze sind die Flußverhältnisse jedenfalls noch die gleichen wie bei Tobias Kraus (Abb. 5)¹¹. Demgegenüber sieht man auf dem Stadtplan von 1841 erstmalig einen Durchbruch der Aa zur Drixe oberhalb der Stadt, durch den die Postinsel ihre heutige Gestalt erhalten hat (Abb. 6). Diese Veränderung im Flußsystem müßte also zwischen 1763 und 1841 eingetreten sein. Ursächlich dafür dürften die großen Frühjahrsüberschwemmungen gewesen sein, von denen die Mitausche Tiefebene häufig heimgesucht worden ist.

6) Ein Exemplar der Karte von Tobias Kraus aus dem Jahre 1652 befindet sich heute im Historischen Museum Lettlands im Schloß zu Riga. Der auf Abb. 2 wiedergegebene Ausschnitt aus der Karte findet sich bei N. Kaune: *Vecie Jelgavas plāni un skati* [Alte Pläne und Ansichten von Mitau], in: *Senātnē un māksla* [Altertum und Kunst], Bd. III, Riga 1937, S. 176.

7) Karte in: SB Mitau 1891, Anhang.

8) Karte aus: S. Pufendorf: *De rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis commentatorium*, Nürnberg 1696/1729.

9) Bornmann, Mitau, S. 30. – Über Bornmann vgl. DBBL, S. 92; A. Seraphim: *Notizen die Familie Bornmann betreffend und Stammtafel der Familie Bornmann*, in: SB Mitau 1891, S. 61–66; N. von Denffer: *Christian Bornmann. Schicksal und Werk eines vergessenen baltischen Dichters*, in: SB Mitau 1935/36, S. 11 ff.

10) Johann Friedrich Recke (1764–1846), gebürtig aus Mitau, herzoglicher und später russischer Beamter bei der kurl. Provinzialregierung, Altertumsforscher und Mitstifter der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst und des Kurländischen Provinzialmuseums in Mitau; über ihn vgl. DBBL, S. 611.

11) Joachim Christoph Brotze (1742–1823), gebürtig aus Görlitz, kam 1768 nach Riga, war dort Lehrer und Sammler von Altertümern (vgl. DBBL, S. 108). – Der Stadtplan von Mitau aus dem Jahre 1763 ist abgedruckt bei Z. Ligers: *Geschichte der baltischen Städte*, Bern 1948, S. 175.



Abb. 5: Plan der Stadt Mitau aus dem Jahre 1763.

(Nach einer Zeichnung in der Sammlung von Joh. Christoph Brotze aus: Ziedonis Ligers: Geschichte der baltischen Städte, Bern 1948, S. 175)

Da Mitau im Mittelpunkt eines Halbbogens liegt, den die kurländisch-litauische Endmoräne in einer Entfernung von rund 60 km südlich von der Stadt bildet, ist die Umgebung sehr gewässerreich. Sowohl die beiden Quellflüsse der kurländischen Aa, die Muß (lett. Mūsa) und die Memel (lett. Mēmele), als auch die zahlreichen Nebenflüsse der Aa führen im Frühjahr oft große Wassermassen in die Mitausche Tiefebene, was zu großen Überschwemmungen und auch zu Änderungen der Flußläufe geführt hat (Abb. 1)¹². Erst durch die neue Verbindung zur Aa oberhalb von Mitau und später durch Grabungsarbeiten hat die Drixe bei Mitau die Breite und Tiefe erlangt, die Voraussetzung für ihre Schiffbarkeit waren. Die große Überschwemmung von 1837, während der die Stadt meilenweit und mehrere Tage lang von den Wassern eingeschlossen war, kann diese Entwicklung eingeleitet oder beschleunigt haben¹³.

Der Mitauer Philologe Ernst Christian Trautvetter (1780–1859) hat die Ansicht vertreten, daß die Drixe ursprünglich ein stehendes Gewässer gewesen sei, das erst um das Jahr 1811 auf Veranlassung des damaligen kurländischen Zivilgouverneurs Friedrich Wilhelm von Sivers (Gouverneur 1811–1816) durch einen Graben mit der Platone verbunden wurde, um der Drixe Strömung zu geben¹⁴. Diese Ansicht läßt sich aber mit den Kartenbildern von 1652, 1659 und 1763 nicht vereinbaren, da dort die Verbindung der beiden Gewässer deutlich erkennbar dargestellt ist. Wahrscheinlich war die alte Verbindung zwischen Platone und Drixe aber inzwischen so stark verschilt oder versandet, daß der Gouverneur eine Reinigung und Vertiefung für notwendig hielt. Damit dürfte er versucht haben, die Entwicklung der Drixe zu einem stehenden Gewässer aufzuhalten. Auf dem Stadtplan von 1841 (Abb. 6) ist zwar die Verbindung der Platone mit der Drixe noch eingezeichnet, aber sie hat eigentlich nur noch die Form eines Rinnsals. Doch scheint die Verbindung selbst durch den Eisenbahnbau von 1868 nicht ganz unterbrochen worden zu sein, denn sie ist auch noch auf dem Stadtplan von 1903 (Abb. 7) zu erkennen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Drixe wohl erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts südlich von Mitau den Charakter eines Armes oder Seitenarmes der Aa erhalten hat.

Ein weiteres Problem ist die Entwicklung der Drixe unterhalb von Mitau. Nach der Karte von Tobias Kraus mündete sie im Jahre 1652 in ein großes Gewässer „Die See“, das an Breite der Aa nicht nachstand. Spuren von dieser See sind auch noch auf den Karten von 1841 und 1903 zu erkennen. Die See könnte dadurch entstanden sein, daß die Aa ihren Verlauf zu einem nicht bekannten Zeitpunkt geändert hat. Das Flußbett der Aa könnte vor 1652 noch

12) K. Kupffer: Baltische Landeskunde, Riga 1911, S. 29–31, 58f., 68f.

13) Mitauischer Kalender 1838, S. 7ff.

14) E. Ch. Trautvetter: Erklärung mehrer in den russischen Ostseeländern vorkommenden Orts-, Fluß- und Volksnamen, in: Inland 1848, Sp. 862. – Über Fr. Wilh. v. Sivers vgl. DBBL, S. 735.

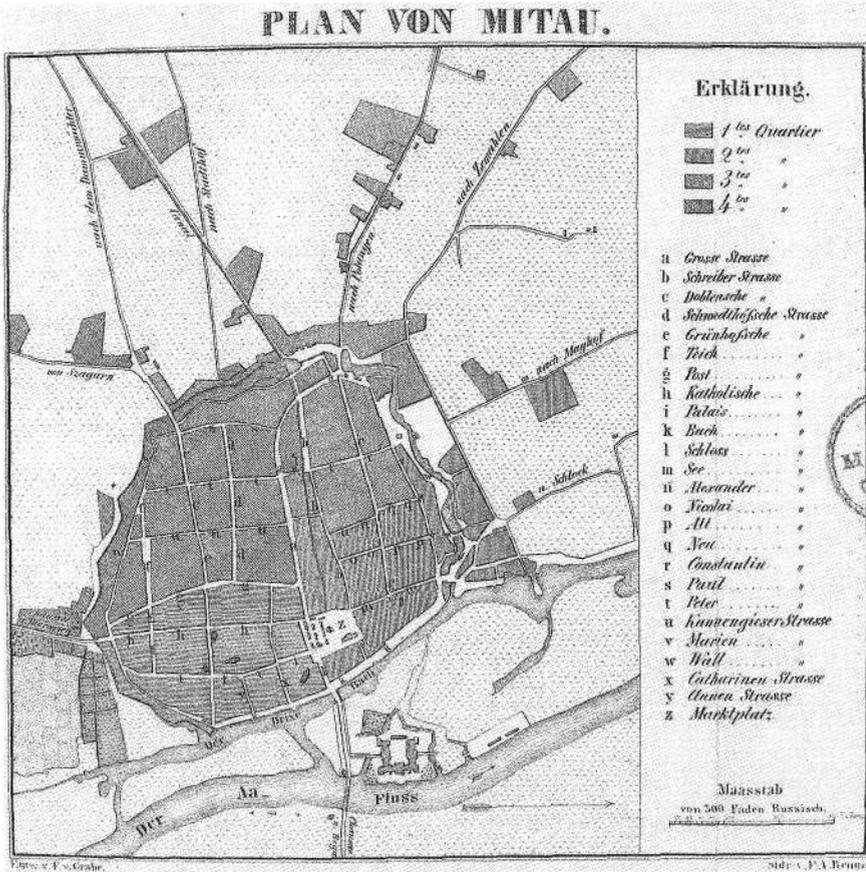


Abb. 6: Plan von Mitau aus dem Jahre 1841.
(Aus: H. v. Bienenstamm, E. A. Pfingsten:
Neue geographisch-statistische Beschreibung
des kaiserlich russischen Gouvernements Kurland,
Mitau, Leipzig 1841, nach S. 183)

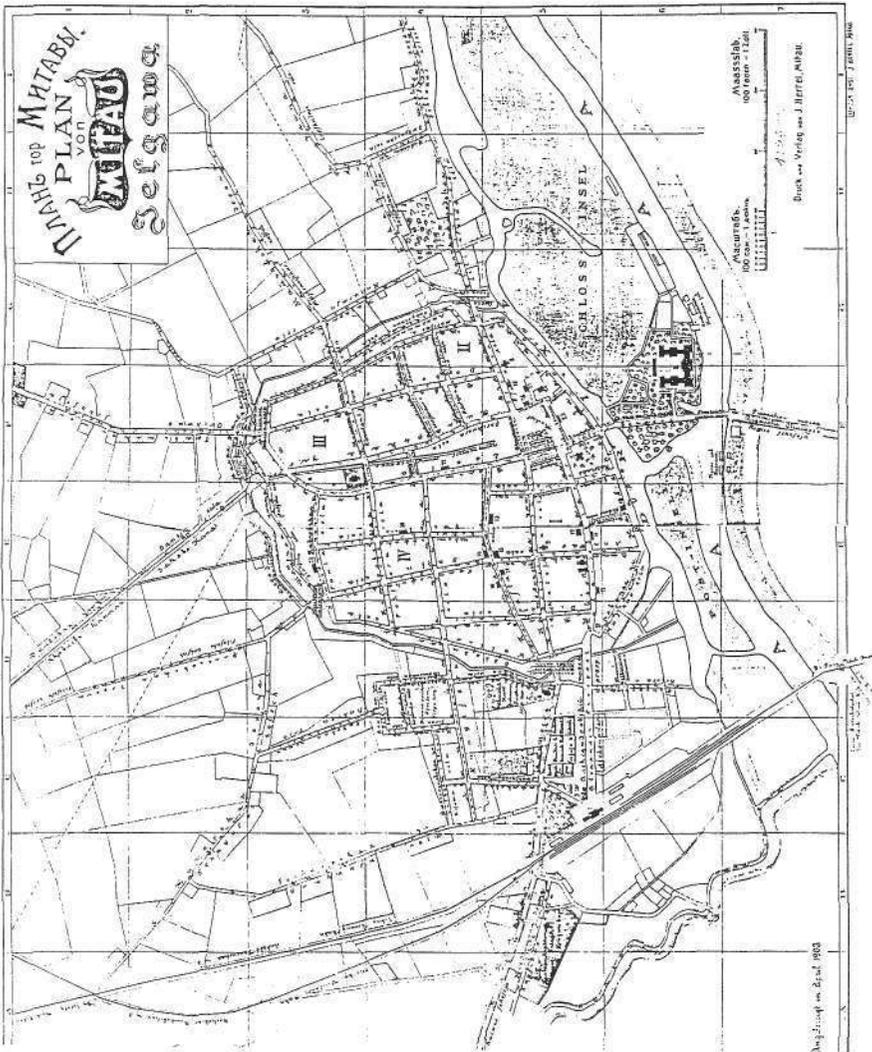


Abb. 7: Plan von Mitau aus dem Jahre 1903. (Verlag von J. Hertel, Mitau)

nicht wie heute nach Norden, sondern unterhalb der Burg in nordwestlicher Richtung zur See verlaufen sein. Nach einer späteren Richtungsänderung der Aa könnte dann diese Verbindung zur See allmählich verschüttet worden oder versandet sein. Für die Annahme eines früheren Flußverlaufs der Aa zur See sprechen der tote Arm oder die Altwässer, die von der See bzw. Drixe in die Schloßinsel führen und die auf den Karten von 1652, 1841 und 1903 gut zu sehen sind. Seit die Drixe als Seitenarm der Aa viel Wasser führte und seit sie durch Frühjahrsüberschwemmungen an Tiefe und Breite gewann, ist die See im Laufe des 19. Jahrhunderts wohl weitgehend verschwunden. Doch ist die Erinnerung an die See in Mitau durch die Bezeichnungen „Seestraße“ und „Seepforte“ wach geblieben. Folgt man der hier vertretenen Auffassung, dann wäre die See ein Überbleibsel eines älteren Flußbettes der Aa gewesen.

Unverändert geblieben sind aber seit der Gründung die Lage der Burg, des späteren Schlosses, am linken (westlichen) Ufer der Aa und die Lage der Ansiedlung oder des Hakelwerks gegenüber der Burg am linken (westlichen) Ufer der Drixe (Bolderavia minor seu Platone), aus der sich später die Stadt Mitau entwickelt hat. Als Hakelwerk bezeichnete man im Baltikum eine unbefestigte Siedlung bei einer Burg, einem Schloß oder einem Landgut, die kleiner war als ein Flecken und die von Deutschen (insbesondere Handwerkern) oder auch von Angehörigen anderer Nationalitäten und unfreien lettischen Bauern bewohnt war¹⁵.

Namen der Burg und Stadt

Die Frage nach der Entstehung und Bedeutung des deutschen Namens des vom Orden errichteten festen Hauses Mytowe oder Mitau hat die Sprachwissenschaftler und Historiker wiederholt beschäftigt. Die bekannteste Auffassung dazu findet sich schon in Bornmanns Gedicht „Mitau“ aus dem Jahre 1686: „Weil du mitten in der Au, mußte man dich Mit-au nennen“¹⁶. Später hat Karl Friedrich Watson (1777–1826) die Meinung vertreten, daß der Name Mitau aus der mittelniederdeutschen Beschreibung der Örtlichkeit „mit-owe = mitten in der Au“ abgeleitet worden sei¹⁷. Demnach ist die wohl zunächst hölzerne Befestigungsanlage auf einer Aue, d. h. auf einer von Wasser umgebenen Insel oder Halbinsel errichtet worden. Auch Johann Christoph

15) So August Wilhelm Hupel in: *Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland*, 1. Bd., Riga 1774, S. 58, und in: *Idiotikon der deutschen Sprache in Lief- und Ehstland*, Riga 1795, S. 87.

16) Bornmann, Mitau, S. 5.

17) K. F. Watson: *Über den Namen der Stadt Mitau und warum die Letten ihn Jelgava nennen*, in: *Jahresverhandlungen der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst*, 2. Bd., Mitau 1822, S. 308ff. – Über Watson vgl. DBBL, S. 852. – Die von Watson vertretene Auffassung teilen: P. A. Possart: *Statistik und Geographie des Gouvernements Kurland*, Stuttgart 1843, S. 236f.; Kupffer (wie Anm. 12), S. 505; E. Schmidt, F. Woischwill: *Mitau und Umgegend*, Riga 1913, S. 6.

E. Bötticher meinte 1848, daß der deutsche Name Mitau aus den althochdeutschen Worten *mitti* = mitten und *awa, owe* = Aue zusammengesetzt sei¹⁸. Für diese Auffassung könnte sprechen, daß Mitau sowohl in der Livländischen Reimchronik als auch in anderen Quellen „die Mytowe“ oder „die Mytaw“ genannt wird, also wie die Aue dem weiblichen Geschlecht zugerechnet wurde. Erst im 17. Jahrhundert scheint dieser Sprachgebrauch aus der Übung gekommen zu sein. Bornmann spricht bereits von „meinem Mitau“¹⁹.

Johann Wilhelm Sakranowicz (1836–1908) meinte aus dem Umstand, daß die erste Silbe im Wort Mitau seit unvordenklichen Zeiten mit einem langen *i*-Laut ausgesprochen worden ist, herleiten zu können, daß es sich bei dem Ort um eine „Miete“, d. h. um eine Bergungs- oder Lagerstätte für Feldfrüchte und andere Gegenstände gehandelt habe²⁰. Ziedonis Ligers und Nikolajs Ķaune haben von einem ähnlichen Ausgangspunkt gemeint, daß der Name vom lettischen Wort *mīt* (wechsell, tauschen) abgeleitet worden sei, weil es ein Ort des Tauschhandels für die Bevölkerung an der Sengaller Aa gewesen sei²¹. Schließlich hat der bereits erwähnte Ernst Christian Trautvetter, der zunächst die Meinung von Watson geteilt hatte, nachzuweisen versucht, daß Mytowe mit dem Flußnamen Muß (lett. *Mūsa*) in Verbindung stehe, weil die kurländische Aa noch auf Karten aus dem 17. Jahrhundert auch noch unterhalb von Mitau bis nach Schlock als Muß oder Musse bezeichnet worden sei²². Als Kuriosum sei noch vermerkt, daß nach einer kurländischen Sage die Stadt Mitau ihren Namen einem Streit von zwei Brüdern um den Ort zu verdanken habe, von denen der eine dem anderen in niederdeutscher Mundart zugerufen habe: „Et kommt mi tau!“²³.

Weniger Schwierigkeiten hat wohl die Deutung des lettischen Namens Jelgava für Mitau bereitet. Dieser Name scheint aus der Sprache der an der unteren Sengaller Aa siedelnden Liven ins Lettische übernommen worden zu sein²⁴. Die Liven bezeichneten mit dem Wort „jelgava“ offenbar eine Ansiedlung, Ortschaft oder auch Stadt als solche. Das Wort ist daher auch in das Lettische mit diesem Inhalt übernommen worden. Daraus ist zu erklären, daß das Wort „jelgava“ in der ersten Ausgabe der lettischen Postille des Georg Mancelius

18) J. Ch. Bötticher: Jelgawa – Mitau, in: Arbeiten der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, 4. Heft, 1848, S. 39ff.

19) Bornmann, Mitau, S. XI.

20) J. Sakranowicz: Zur Gründung der Stadt Mitau sowie deren Namen, deutsch Mitau, lettisch Jelgava, in: Magazin der Lettisch-literarischen Gesellschaft, 19. Bd., 4. Stück, Mitau 1896, S. 329ff. – Über Johannes Sakranowicz (1836–1908), Pastor in Groß-Autz u. Präsident der Lett. lit. Ges., vgl. Alb. Cur., Nr. 790.

21) Ligers (wie Anm. 11), S. 167; Ķaune, Vecā Jelgava (wie Anm. 3), S. 3.

22) Trautvetter (wie Anm. 14), Sp. 857ff. – Über Trautvetter vgl. DBBL, S. 810 sowie K. Dannenberg: Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau, Mitau 1875, S. 25.

23) F. Bienemann: Livländisches Sagenbuch, Reval 1897, S. 132.

24) W. Eckert: Altlettische Siedlung in Kurland, Bamberg 1984, S. 128ff.

(1593–1654) im Jahre 1654 sowie in späteren Bibelübersetzungen als allgemeine Bezeichnung für eine Stadt gebraucht worden ist²⁵. Für diesen Sprachgebrauch ist bezeichnend, daß im Lettischen für Mitau auch der Name „Lielā Jelgava“ (= Große Stadt) und für Friedrichstadt die Bezeichnung „Jaunjelgava“ (= Neue Stadt) gebraucht worden ist²⁶. Leider wissen wir nicht, seit wann der Name Jelgava im Lettischen in Gebrauch gekommen ist, d. h. ob es sich damals schon um eine Stadt oder erst um eine Siedlung oder ein Hakelwerk handelte.

Es gibt aber auch noch andere Deutungen des Namens Jelgava. So hielt Bötticher diesen Namen für eine alte slawische Bezeichnung, die aus dem Wort *jelen* (= Hirsch oder Elen) herzuleiten sei. Dies werde durch das uralte Wahrzeichen Mitaus, den Elenskopf, der auch die Wappenfigur Sempgallens geworden sei, bestätigt. Zur Endung „ava“ wies Bötticher auf verschiedene ähnlich endende lettische Ortsnamen wie Daugava, Iecava, Irlava hin²⁷. Sakranowicz dagegen wollte den Namen Jelgava zwar auch aus dem Livischen, jedoch mit einer anderen Bedeutung: *jalga* = Burgfuß abgeleitet wissen²⁸. Schließlich leitete Trautvetter den Namen aus dem lettischen Wort „*jelle*“ ab, womit eine niedrige, sumpfige, wasserreiche Gegend bezeichnet werde²⁹.

Bei dem früher für Mitau im Russischen gebräuchlichen Namen Mitawa dürfte es sich um eine Übernahme des deutschen Namens in die russische Sprache und Schreibweise handeln. Heute wird auch im Russischen der lettische Name Jelgava gebraucht.

Komturei des Ordens und Hakelwerk

Die große Bedeutung der Gründung der Burg Mitau für die Unterwerfung der Sempgaller und für die Abwehr der Einfälle der Litauer ergibt sich aus ihrer häufigen Erwähnung in der Livländischen Reimchronik und in der Chronik des Hermann von Wartberge³⁰. Die Burg erfuhr durch den Meister Eberhard von Monheim (1328–1340) eine wesentliche Verstärkung; sie wurde mit einem viertürmigen steinernen Konventsbau versehen (Abb. 8), wie er für die Komtureien Alt-Livlands typisch war³¹. Bereits seit 1272 ist ein Komtur in Mitau nachweisbar³². Allmählich entwickelte sich – wahrscheinlich zunächst

25) Watson (wie Anm. 17), S. 310.

26) Inland 1844, Sp. 116.

27) Bötticher (wie Anm. 18), S. 39.

28) Sakranowicz (wie Anm. 20), S. 334.

29) Trautvetter (wie Anm. 14), Sp. 858f.

30) Livländische Reimchronik, Vers 7419, 7475, 7480, 7506; Hermann de Wartberge: *Chronicon Livoniae*, hrsg. von E. Strehlke, Leipzig 1863, S. 36, 64, 73, 87, 96, 103, 105.

31) K. von Löwis of Menar: Zur Baugeschichte der Komtureien des Deutschen Ordens in Kurland, in: SB Mitau 1895, S. 33ff.; A. Tuulse: Die Burgen in Estland und Lettland, Dorpat 1942, S. 157ff.

32) L. Arbusow: Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter, in: JB Mitau 1899, S. 122.

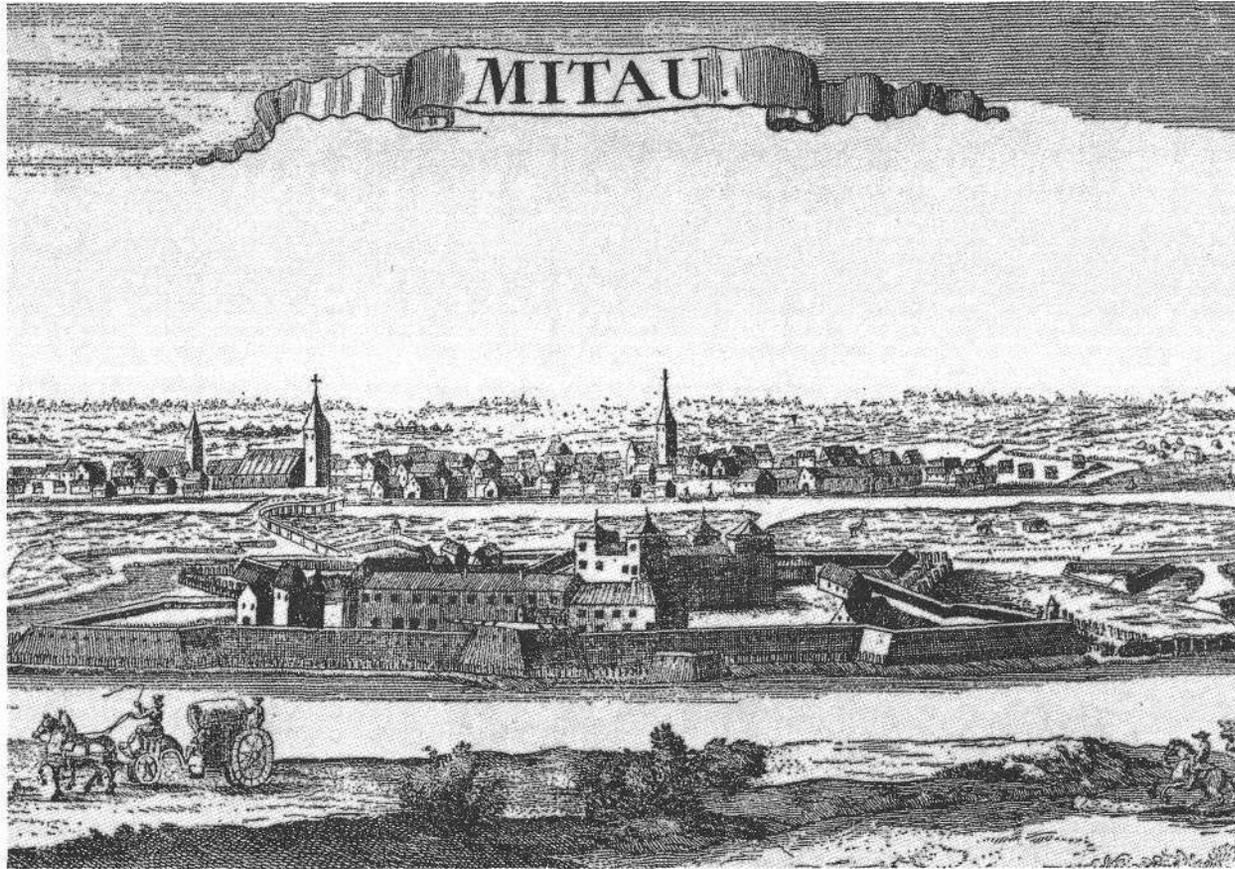


Abb. 8:
Ansicht von Mitau
um das Jahr 1712.
Nach einem Stich
von
Gabriel Bodenehr.

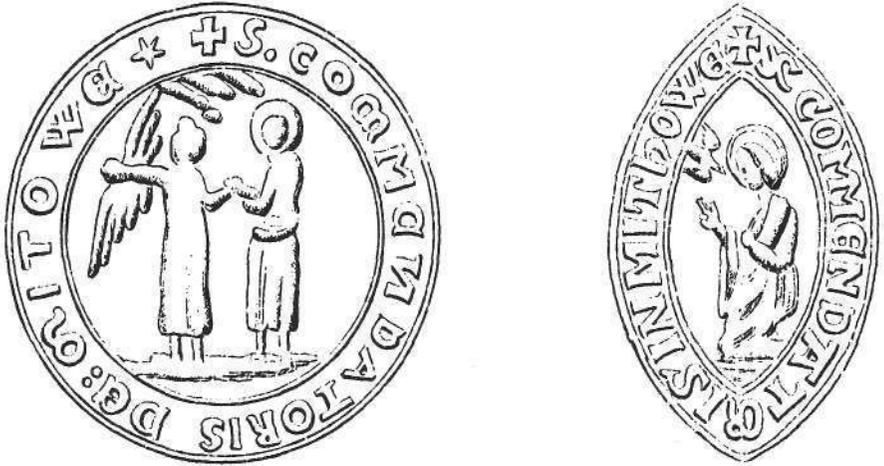


Abb. 9: Siegel des Komturs des Deutschen Ordens zu Mitau.
(Aus: R. v. Toll, J. Sachssendahl: Est- und Livländische Brieflade, 4. Teil, Reval 1887, Tafel 14, Nr. 35 u. 36)

in unmittelbarer Nähe der Burg und erst später auf dem linken (westlichen) Ufer der Drixe – ein Hakelwerk, das bei Einfällen der Litauer im 14. Jahrhundert (1345, 1361, 1376) wiederholt zerstört wurde, dessen Bewohner in der Burg Schutz suchten und auch empfindliche Verluste zu beklagen hatten. So wurden allein beim Einfall der Litauer im Jahre 1345 600 Menschen, darunter acht Ordensbrüder, verschleppt³³. Über die Anlage und Größe des Hakelwerks, über die Zahl der Einwohner und deren soziale Struktur sowie über die Formen der Verwaltung fehlen uns Nachrichten³⁴. Das Hakelwerk wurde bis zum Jahre 1495 von dem auf der Burg residierenden Komtur und seinem Kapitel, das aus mindestens zwölf Ritterbrüdern bestand, verwaltet³⁵. Der Komtur von Mitau gehörte zwar zu den Gebietigern des Ordens, nicht aber zum „Inneren Rat“ des livländischen Meisters. Auf dem Siegel des Komturs war die Verkündigung Mariens oder auch die Taufe Christi dargestellt³⁶ (Abb. 9). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Komturei Mitau zum

33) Wartberge (wie Anm. 30), S. 64.

34) Es sei hier erwähnt, daß es in Riga im 13. und 14. Jh. eine Familie de Mythowia (Mytowe) gegeben hat, die mit Ludovicus (1290–1304) und Henricus (1300–1330) im Rat vertreten war, vgl. H. J. Bøthführ: Die Rigasche Ratslinie von 1226–1876, Riga 1877, Nr. 89 und 117; L. Arbusow jun.: Die deutsche Einwanderung im 13. Jahrhundert, in: Baltische Lande, Bd. 1 (Ostbaltische Frühzeit), Leipzig 1939, S. 355ff., hier S. 372, Anm. 3.

35) von Löwis (wie Anm. 31), S. 36.

36) Arbusow (wie Anm. 32), S. 41f. u. 131. Abbildungen der Siegel bei R. von Toll, J. Sachssendahl: Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- und Curland bis zum Jahre 1561 (Teil IV der Est- und Livländischen Brieflade), Reval 1887, S. 61 u. Tafel 14, Abb. 35 u. 36.

Gebiet des Landmarschalls geschlagen. Seitdem residierte dort ein Hauptmann des Landmarschalls. Die beiden letzten Hauptleute zu Mitau waren:
 1551–1554 Werner Schall von Bell, ein Bruder des späteren Landmarschalls Philipp Schall von Bell, der in der Schlacht bei Ermes am 2. August 1560 mit seinem Bruder in russische Gefangenschaft fiel; beide wurden am 28. Oktober 1560 in Moskau hingerichtet.
 1554–1560 Wilhelm Raspe (Ruspe), der wohl auch bei Ermes in russische Gefangenschaft geraten ist³⁷.

Erhebung Mitaus zur Stadt

Der genaue Zeitpunkt der Erhebung Mitaus zur Stadt hat sich bisher nicht feststellen lassen. Eine entsprechende Urkunde des Herzogs von Kurland ist nicht überliefert. Der aus Mitau gebürtige herzoglich kurländische Rat Christoph Georg von Ziegenhorn (1714–1783) berichtet in seinem „Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen“ im Jahre 1772, es werde „von Mitau als bekannt angenommen, daß solche bereits 1435 eine Stadt gewesen, die ihr eigenes Gericht und eigene Ordnungen gehabt“. Mitau sei schon vor der Unterwerfung an Polen eine „obwohl vielleicht nur kleine Stadt gewesen“. Ziegenhorn verweist dazu zunächst auf die livländischen Geschichtsschreiber, die Mitau „schon im Jahr 1345, wie wohl nur als eines Hakelwerksfleckens oder Vorburg gedenken“, dann aber auf einige „nunmehr veraltete Policeyordnungen“ der Stadt aus den Jahren 1590 und 1593, die sich ihrerseits auf „von Alters her schon gemachte und gewesene Ordnungen“ beriefen. Auch hätten sich „der Rath und Ausschuß der Gemeinde“ schon 1593 vorbehalten, „solche Ordnung künftig zu bessern, zu mehren oder zu mindern“³⁸. Der Umstand, daß Ziegenhorn in den Beilagen zu seinem Staatsrecht einen kleinen Extrakt aus den „Mietauschen alten Policeyen von 1590 und 1593“ bringt, erlaubt die Annahme, daß ihm diese Ordnungen vorgelegen haben³⁹. Seine Annahme, daß Mitau schon 1435 eine Stadt gewesen sei, vermag mangels jeden zeitnahen Beleges nicht zu überzeugen. Im übrigen läßt sie sich nicht mit der vielfach belegten Tradition vereinbaren, die Mitaus Aufstieg zur Stadt mit der Gründung des Herzogtums Kurland und Semgallen in Verbindung bringt. Bornmann, der jenem Ereignis noch bedeutend näher stand als Ziegenhorn, sagt von Herzog Gotthard Kettler (Herzog 1561–1587): „Der fing auch bei deiner Statt, Mitau, an den Grund zu legen“, doch schreibt er dessen Sohn Friedrich (Herzog 1587–1642) eine entscheidende Rolle bei der weiteren Ent-

37) Arbusow (wie Anm. 32), in: JB Mitau 1899, S. 85, 88, 122f. und JB Mitau 1907/08, S. 50, 52, 61.

38) Ch. G. Ziegenhorn: Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Königsberg 1772, Nachdruck Hannover 1973, S. 30; so auch Kupffer (wie Anm. 12), S. 507 (unter Berufung auf Ziegenhorn) und Kaune, Vecā Jelgava (wie Anm. 3), S. 7. – Über Ziegenhorn vgl. DBBL, S. 896, dort weitere Nachweise.

39) Ziegenhorn, Staatsrecht, Beylage Nr. 91 (S. 104).

wicklung der Stadt zu. Er weiß auch zu berichten, daß es in Mitau zu Beginn der Regierungszeit des Herzogs Friedrich nur zwei Straßen gegeben habe, „wo die Teutschen zwar bekwehm, doch zu eng und häufig sassen“. Er habe die Gassen verbreitern und verlängern sowie den viereckigen Marktplatz anlegen lassen, während sein Nachfolger Herzog Jakob die Stadt mit einem Wall habe umgeben lassen⁴⁰. Nach der Überlieferung soll es zwar in Mitau schon in der Ordenszeit im Jahre 1522 eine Kirche gegeben haben⁴¹, doch ist damit über einen städtischen Charakter des Ortes nichts gesagt, denn Kirchen gab es auch in vielen kurländischen Flecken.

Indessen dürfte die Annahme Ziegenhorns, daß Mitau schon vor 1590 über eine städtische Ordnung verfügt habe, zutreffen. Dafür spricht einmal der von ihm zitierte Extrakt aus den Polizeiordnungen von 1590 und 1593, zum andern aber der Inhalt der von Gustav Otto (1843–1917) in den Sitzungsberichten der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst veröffentlichten Rechnungen der St. Trinitatis-Kirchengemeinde aus den Jahren 1572 bis 1599. In diesen Rechnungen wird bereits im Jahre 1572 ein „her Vogt“ (Vogt) erwähnt und in den Jahren 1573 und 1574 auch ein „her Burgermeister“ sowie verschiedene Bürger⁴². Den überzeugendsten Nachweis für eine Verleihung der Stadtrechte an Mitau im Jahre 1573 oder kurz davor hat der lettische Historiker Arveds Švābe (1888–1959) im schwedischen Reichsarchiv in Stockholm entdeckt, wohin wohl im Zusammenhang mit den Eroberungen und Plünderungen Mitaus in den schwedisch-polnischen Kriegen der Jahre 1621, 1625 und 1658 Akten der Mitauer Stadtverwaltung gelangt sind. Švābe fand eine Rechnungslegung des Mitauer Gerichtsvogts Nikolaus Franck, der auch die Funktionen eines Stadtkämmerers wahrgenommen haben dürfte, über Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse in den Jahren 1573 bis 1578. Aus dieser Rechnungslegung geht hervor, daß in den Jahren 1573 und 1574 insgesamt 54 Personen nach Ausweis des Bürgerbuchs das Bürgerrecht („burgerschaffth“) gegen Zahlung eines Bürgergeldes von 2 Mark erworben haben; daß im Jahre 1574 bereits ein Rat und Gemeindeälteste (Stadtälteste) vorhanden waren; daß in den Jahren 1575 bis 1578 weitere 35 Personen das Bürgerrecht gegen Zahlung eines Bürgergeldes von 4 Mark erworben haben und daß dem Goldschmiedegesellen Hanse, „welcher der Statth Mitow Siegel gegraben“, ein Entgelt von 11 Mark gezahlt worden ist⁴³. Demnach scheint die Bürgerschaft Mitaus durch eine Gesamtaufnahme der am Ort be-

40) Bornmann, Mitau, S. 7.

41) Kallmeyer/Otto, S. 48ff.

42) SB Mitau 1889, S. 87–89 und 1890, S. 5–14, 79–82. – Über Gustav Otto vgl. DBBL, S. 569.

43) A. Švābe: Jelgavas pilsētas satversme treju hercogu laikā, 1573–1682 g. [Die Mitausche Stadtverfassung während der Regierungszeit dreier Herzöge], in: Senāne un māksla [Altertum und Kunst], Bd. III., Riga 1937, S. 3ff., hier S. 16.

reits wohnhaften und bürgerrechtsfähigen Einwohner und deren Eintragung in das Bürgerbuch im Jahre 1573 ins Leben getreten zu sein. Wenn in der Kirchenrechnung der St. Trinitatis-Gemeinde schon im Jahre 1572 von einem Vogt die Rede ist, so könnte man daraus schließen, daß Herzog Gotthard schon vor 1573 einen herzoglichen Vogt in Mitau eingesetzt hat. Das könnte schon um das Jahr 1568 geschehen sein, als der Herzog seine Hoffnungen auf das ganze alte Livland endgültig aufgeben mußte und seinen Aufenthalt von Riga nach Mitau zu verlegen plante⁴⁴. Damit läßt sich auch vereinbaren, daß Mitau nach einer leider ohne Quellenangabe gemachten Mitteilung des Mitauer Historikers Heinrich Diederichs (1840–1914) noch 1563 als Hakelwerk bezeichnet worden ist⁴⁵. Leider ist eine Stadtverfassung oder Polizeordnung aus dem Jahre 1573 nicht überliefert. Vermutlich wird sie vom Herzog in Anlehnung an die Verfassungen der älteren kurländischen Städte (Goldingen, Windau) erlassen worden sein. Sie dürfte sich auf organisatorische Regelungen beschränkt haben, während in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis des Rats das Rigische Stadtrecht zur Anwendung gelangte⁴⁶. Wir wissen nicht, aus wieviel Mitgliedern der Rat in Mitau am Anfang bestand. Geht man davon aus, daß Goldingen um das Jahr 1570 bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 1500 Personen⁴⁷ einen sechsköpfigen Rat hatte⁴⁸, so wird man für Mitau mit fünf oder höchstens sechs Ratsmitgliedern rechnen können. Der Genealoge Emil Grün (1909–1975), der sich besonders mit der Entwicklung und Zusammensetzung der Bürgerschaft und des Rats der Stadt Mitau befaßt hat, kam auf einen fünfköpfigen Rat, indem er zu Bürgermeister und Gerichtsvogt noch diejenigen drei Personen hinzurechnete, die in den Kirchenrechnungen von 1574 ebenfalls als Herren (her) bezeichnet worden sind. Grün hat auch an Hand der Kirchenrechnungen ein Verzeichnis der 89 Personen aufgestellt, die in den Jahren 1573 bis 1578 das Bürgerrecht in Mitau erworben haben⁴⁹.

Auch das Mitauer Bürgerbuch hat sich nicht erhalten. Gustav Otto berichtete noch im Jahre 1897, daß ein Verzeichnis mitauscher Bürger, die den Bürgereid leisteten, einstmals im Besitz des Bürgermeisters Franz von Zuccalmaglio (1800–1873) gewesen und noch von Oswald Chomse (1832–1890) benutzt

44) Kaune: Vecā Jelgava (wie Anm. 3), S. 7; Ligers (wie Anm. 11), S. 169.

45) SB Mitau 1893, S. 91; JB Mitau 1909/10, S. 382. – Über Heinrich Diederichs vgl. DBBL, S. 167.

46) O. Schmidt: Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, Dorpat 1894, Nachdruck Hannover 1968, S. 221; Inland 1844, Sp. 134.

47) Irmtraut Scheffler: Beiträge zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Stadt Goldingen in Kurland, Diss. Berlin, Würzburg 1940, S. 24.

48) W. Räder, O. Stavenhagen: Bürgerliste und Ratslinie der Stadt Goldingen, in: JB Mitau 1909/10, S. 158ff., hier S. 213.

49) Nachlaß Emil Grün im Archiv der Carl-Schirren-Gesellschaft in Lüneburg; SB Mitau 1890, S. 82. – Über Emil Grün vgl. Nachruf von A. Hoheisel, in: Ostdeutsche Familienkunde 1980, S. 35f.

worden sei⁵⁰. Dem Vernehmen nach soll das Mitauer Bürgerbuch im Sommer des Jahres 1915 beim Abzug der russischen Truppen aus Kurland ins Innere Rußlands verbracht worden sein⁵¹. Seitdem ist es nicht wieder aufgetaucht⁵². Da Mitau seit etwa 1750 bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Riga die volkreichste Stadt im Baltikum war, wiegt dieser Verlust besonders schwer.

Stadtsiegel, Stadtwappen, herzogliche Residenz

Aus der Frühzeit der Stadt ist ein Siegel – vielleicht sogar das vom Goldschmiedegesellen Hanse gegrabene – überliefert. Leonid Arbusow sen. (1848–1912) entdeckte es auf einem Brief, den „Fürstlicher gerichtsvogt burgermeister und Rhatt der Stadt Mitow“ am 7. Juni 1589 an Bürgermeister, Rat und Gericht der Stadt Reval in einer Erbschaftsangelegenheit gerichtet und mit ihrem „gewonlichen Stadt Sigell“ bekräftigt hatten. Es zeigt einen rechts gewendeten gehörnten Elens- oder Elchkopf und trägt die Umschrift „SIGILUM x CIVITATIS x [MITO]VIAE x 1576“⁵³. (Abb. 10). Der Elchkopf dürfte dem semgallischen Elch entlehnt sein, der im Geviert des herzoglich kurländisch-semgallischen Wappens in den Feldern 2 und 3 rechts bzw. links hervorbrechend erscheint (Abb. 11), auch wenn der Elch auf den kurländischen Wappen häufig mehr einem Hirsch als einem Elch ähnelt. Es fällt auf, daß der Elch auf dem Siegel von 1576 im Unterschied zu Mitauer Siegeln und Wappen aus späterer Zeit weder eine Krone trägt noch mit einem Wappenschild auf dem Hals versehen ist, der mit Zeichen aus dem Wappen der Herzöge von Kurland belegt war. Diese Vermehrung des Stadtwappens findet sich erstmalig auf dem von Constantin Mettig in das Jahr 1579 datierten Wappen (Abb. 12, Nr. 31)⁵⁴. Die dort sichtbaren Kronen auf dem Kopf des Elches und innerhalb des Wappenschildes auf dem Hals haben zwar nur drei Blätter (Fleurons) und entsprechen mehr einer einfachen Adelskrone als der in der Regel fünfblättrigen Fürsten- oder Herzogskrone⁵⁵, doch handelt es sich bei den Kronen wie auch bei den Zeichen im Schild um Elemente aus dem Wappen der Herzöge von Kurland aus dem Hause Kettler. Die Umrahmung des Schil-

50) G. Otto: Das Medicinalwesen Kurlands unter den Herzögen, Mitau 1898, S. 3; W. Räder: Bürgerverzeichnisse aus dem Herzogtum Kurland, Riga 1939, Vorwort S. 2. – Über Oswald Chomse vgl. Alb. Acad. Nr. 5910, Alb. Cur. Nr. 743.

51) Mitteilung von Wilhelm Schack-Steffenhagen vom 21. 3. 1986 an den Verfasser.

52) Rückfragen des Verfassers während seines Forschungsaufenthalts beim Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga im September 1988 brachten hierzu keine Klärung.

53) SB Mitau 1893, S. 91, 131f.; JB Mitau 1909/10, S. 382.

54) C. Mettig: Bemerkungen zu den Wappen der Städte in Kurland, in: Rigascher Almanach 1912, S. 134ff., hier S. 144f. und Abb. 27 bis 32; G. Schmidt: Das Wappen der Stadt Mitau, in: JB Mitau 1911–1913, Mitau 1914, S. 486–489 mit Abb. des Wappens in Farbe.

55) O. Neubecker: Heraldik, Frankfurt 1977, S. 178f.



Abb. 10: Siegel der Stadt Mitau aus dem Jahre 1576.
(Original im Stadtarchiv Reval, abgedruckt in: SB Mitau 1893, S. 131)

des auf dem Hals des Elches besteht aus einem Kesselhaken, dem Wappenzeichen der Kettlers. Innerhalb dieses Rahmens sieht man eine Krone, die in ihrer Form derjenigen auf dem Kopf des Elches entspricht, und unter der Krone links die ineinander verschlungenen Buchstaben SA, das Monogramm des polnischen Königs Sigismund August (1548–1572), und rechts einen Wolfskinnbacken mit drei Zähnen, das Wappenzeichen des polnischen Königs Stephan Bathory (1572–1586). Diese Wappenzeichen seiner Lehnsherren führte auch der Herzog von Kurland und Semgallen in seinem Wappen (Abb. 11); allerdings scheint der Wolfskinnbacken später wieder fortgefallen zu sein.

Siegel und Wappen der Stadt Mitau aus späterer Zeit zeigen im Schild auf dem Hals des Elches das Wappen des jeweils in Kurland regierenden herzoglichen Hauses: Biron (Abb. 12, Nr. 28) und Sachsen (Abb. 12, Nr. 27) und schließlich nach der Einverleibung Kurlands durch Rußland den doppelköpfigen russischen Reichsadler (Abb. 12, Nr. 29). Demnach ist der Inhalt des Schildes den jeweiligen Herrschaftsverhältnissen angepaßt worden; so war der Hals in der Zeit der staatlichen Selbständigkeit Lettlands (1918–1940) mit dem lettländischen Staatswappen belegt.

Die Vermehrung des Mitauschen Stadtwappens um Krone und Schild auf dem Hals des Elches dürfte im Zusammenhang mit der Erhebung der Stadt zur herzoglichen Haupt- und Residenzstadt erfolgt sein. Der genaue Zeitpunkt dieser Erhebung ist nicht überliefert. Schon im Jahre 1838 hat die Stadtverwaltung vergeblich nach einer Urkunde über die Verleihung des Stadtwappens und über dessen Vermehrung geforscht⁵⁶. Ligers und Kaune datieren

56) G. Schmidt (wie Anm. 54), S. 487.



Abb. 11: Wappen der Herzöge von Kurland aus dem Hause Kettler.
(Bildarchiv Foto Marburg)

die Erhebung zur Residenzstadt auf das Jahr 1568⁵⁷. Leonid Arbusow nennt dagegen das Jahr 1578, weil Herzog Gotthard Kettler in jenem Jahr das Schloß in Riga, seinen bisherigen Wohnsitz, endgültig dem Statthalter Polens in Livland überlassen mußte⁵⁸. Švābe ist für das Jahr 1616, weil von diesem Jahre an Herzog Friedrich allein das Herzogtum regierte, während es von 1587 bis 1616 praktisch zwei Hauptstädte – Mitau und Goldingen – gegeben hatte, von denen aus die Brüder Friedrich und Wilhelm gemeinsam das Regiment führten⁵⁹. Otto von Mirbach (1766–1856) meinte sogar, daß Mitau erst seit dem „commissorialischen Abschied“ von 1642 wirklich die Residenzstadt geworden sei, weil es in jenem Landtags-Abschied vom 29. November 1642 ausdrücklich heißt: „Die Residenz soll zur Mytow seyn“⁶⁰. Bei diesem Beschluß

57) Ligers (wie Anm. 11), S. 169; Kaune, Vecā Jelgava (wie Anm. 3), S. 7.

58) L. Arbusow: Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga 1908, Nachdruck Hannover 1967, S. 186.

59) Švābe (wie Anm. 43), S. 9.

60) O. von Mirbach: Briefe aus und nach Curland während der Regierungszeit des Herzogs Jacob, Mitau 1844, S. 265. Zum Landtagsabschied vom 29. Nov. 1642 vgl. Quellen des curländischen Landrechts, Bd. II, Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse von 1618 bis 1759, hrsg. von C. von Rummel, Dorpat 1851, S. 73ff., hier S. 76. – Über Otto von Mirbach vgl. DBBL, S. 525.



Nr. 27



Nr. 28



Nr. 29



Nr. 30



Nr. 31



Nr. 32

Abb. 12: Siegel und Wappen der Stadt Mitau: 1579 (Nr. 31), 1730 (Nr. 30), 1756 (Nr. 27), 1770 (Nr. 28), 1800? (Nr. 29), 1911 (Nr. 32).

(Aus: Constantin Mettig: Bemerkungen zu den Wappen der Städte in Kurland, Rigascher Almanach 1912, S. 134–150)

dürfte es sich aber nur um eine ausdrückliche Bestätigung der Residenz mit Rücksicht auf den Wechsel des Herzogs gehandelt haben. Man wollte den neuen Herzog Jakob, der in Goldingen geboren war, auf die bisherige Residenz Mitau festlegen.

Unter der Voraussetzung, daß die Datierung *Mettigs* für das erste Mitauer Wappen mit Krone und Halsschild – 1579 – zutrifft, wird man der Auffassung *Arbusows* folgen können, daß Mitau im Jahre 1578 Haupt- und Residenzstadt Herzog Gotthards geworden ist, auch wenn es danach zwischen 1587 und 1616 während der gemeinsamen Regierung der Söhne Gotthards, Friedrich und Wilhelm, gewisse Unsicherheiten gegeben haben mag. Alexander von *Rahden* (1859–1920), ein guter Kenner der kurländischen Geschichte und Heraldik, hat allerdings die Ansicht vertreten, daß die mit der Erhebung zur Residenzstadt verbundene Vermehrung des Mitauer Stadtwappens um eine Krone auf dem Kopf und einen Schild auf dem Hals des Elches nach 1579 erfolgt sein müsse, weil erst in diesem Jahr das herzoglich-kurländische Wappen durch das Privilegium des Königs *Stephan Bathory* um den *Wolfskinnbacken* und die Initialen SA des Königs *Sigismund August* vermehrt worden sei⁶¹.

Über der Eingangstür des im Jahre 1743 erbauten Mitauer Rathauses befand sich bis zur Zerstörung im Zweiten Weltkrieg ein Stadtwappen, das demjenigen aus dem Jahre 1579 entsprach. Der Schild auf dem Hals des Elches wurde vom *Kettlerschen Kesselhaken* gebildet und innerhalb dieses Schildes befanden sich unter der Krone sowohl der *Wolfskinnbacken* des *Stephan Bathory* als auch das SA-Monogramm des *Sigismund August*⁶². In der Zeit der Selbständigkeit Lettlands blieb der *Kesselhaken* erhalten, doch wurden die Zeichen innerhalb des Schildes durch das Staatswappen Lettlands ersetzt (Abb. 13). An einer verbindlichen Beschreibung (Blasonierung) des Mitauer Stadtwappens scheint es bis ins 19. Jahrhundert gefehlt zu haben. Als sich die russische Regierung im Jahre 1837 um eine Beschreibung bemühte, um diese in die Sammlung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements aufzunehmen, legte die Stadt die folgende Beschreibung vor, die in Beilage IV, Ziffer 16 zu § 1061 des Provinzialrechts (2. Teil, Ständerecht) Eingang fand:

„Die Stadt bedient sich eines besonderen Wappens, auf welchem in einem purpurrothen damascirten Felde links ein Elenskopf mit seinem Geweih, in natürlicher Farbe, dargestellt ist. Auf dem Halse befindet sich das Herzoglich *Kettlersche* Familienwappen, ein rother *Kesselhaken*, und in demselben die verschlungenen Buchstaben: S. A. (*Sigismund August*), rechts aber der *Bathorische Wolfskinnbacken*“⁶³.

Da diese Beschreibung aber nicht voll der Sachlage entsprach, legte die kurländische Gouvernementsregierung mit Befehl vom 27. Dezember 1847 die Beschreibung des bestätigten Wappens wie folgt fest:

61) *JB Mitau* 1909/1910, S. 382. – Über *Alexander von Rahden* vgl. *DBBL*, S. 604.

62) *G. Schmidt* (wie Anm. 54), S. 489.

63) *Provinzialrecht*, 2. Teil, Ständerecht, § 1061 sowie *Beilage IV. 16*, S. 200f.

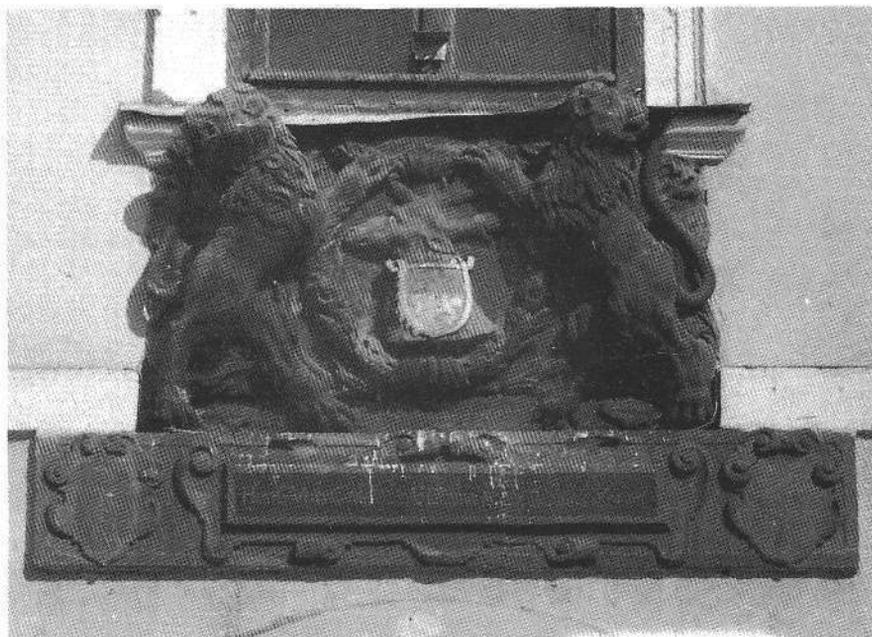


Abb. 13: Mitau. Rathaus (erbaut 1743). Stadtwappen über der Eingangstür.
Zustand um das Jahr 1935.
(Bildarchiv Foto Marburg)

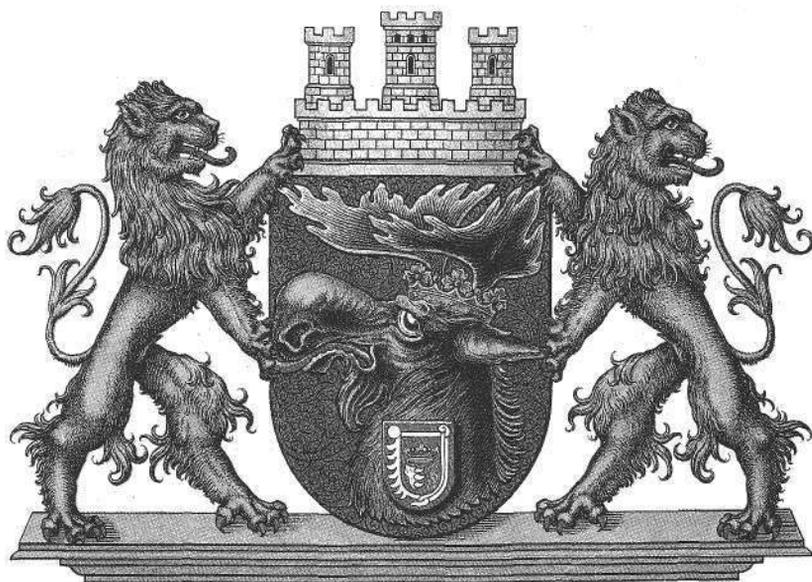


Abb. 14: Wappen der Stadt Mitau aus dem Jahre 1911.
(Aus: Jb. für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik, Mitau 1911–1913, Kunstbeilage)

„Das Wappen der Stadt Mitau: In purpurnem Felde ein rechts gewendeter, gehörnter goldengekrönter Elenkopf in natürlicher Farbe. Auf dem Halse desselben das Familienwappen des Herzogs Kettler: ein silberner Kesselhaken, der ein rotes Feld umschließt, in dessen linkem Teil die lateinischen verschlungenen Buchstaben S und A (Sigismundus Augustus) und rechts das Bathorische Familienwappen: ein silberner Wolfskinnbacken mit drei Zähnen zu sehen sind; über beiden Figuren eine goldene Krone“⁶⁴.

Auch diese Beschreibung erfuhr noch eine Ergänzung und Veränderung, weil übersehen worden war, daß der Elch auf verschiedenen älteren Siegeln und Abbildungen bezungt (in der heraldischen Farbensprache: rotbezungt) dargestellt war (Abb. 12, Nr. 27, 28, 30) und weil es heraldisch nicht korrekt war, daß der Schild auf dem Hals des Elches vom Kettlerschen Kesselhaken und nicht von einem besonderen Wappenschild gebildet wurde. Gustav Schmidt (1857–1936), Stadthaupt von Mitau von 1904 bis 1915, hat unter diesen Gesichtspunkten das Mitauer Stadtwappen wie folgt blasoniert:

„Im damaszierten, purpurnen Felde ein nach rechts gekehrter, rot bezungter und goldgekrönter Elchkopf von natürlicher Farbe, dessen Halsstück mit einem roten Schilde belegt ist, der innerhalb eines weissen Kesselhakens, überhöht von einer goldenen Krone rechts einen weissen Wolfskinnbacken mit drei Zähnen, links die monogrammatisch verschlungenen, goldenen Initialen S. A. zeigt. Den von zwei goldenen Löwen gehaltenen Schild schmückt eine dreitürmige, weisse Mauerkrone“⁶⁵.

Auf Grund dieser Beschreibung hat Schmidt eine Zeichnung anfertigen und veröffentlichen lassen (Abb. 14). Der dort abgebildete gewaltige Elchkopf erinnert allerdings nur noch wenig an den Elchkopf auf dem Wappen von 1579.

Polizeiordnung, Stadtverfassung

Die mitausche Polizeiordnung von 1590 ist nicht überliefert, doch hat Nikolajs Kaune vor dem Zweiten Weltkrieg noch die Polizeiordnung vom 6. Oktober 1593 einsehen und auswerten können. Nach seinem Bericht bestand diese aus 19 Abschnitten, in denen insbesondere das Wirtschaftsleben in der Stadt geregelt wurde, so der Handel zwischen Auswärtigen (Bauern, Rigensern, Litauern) und Stadteinwohnern auf dem Markt, das Verbot des Handels zwischen Gästen unter Umgehung der städtischen Kaufleute, Preisfestsetzungen für die Grundnahrungsmittel Fleisch und Brot, der Betrieb von Krügen und Gaststätten, die Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitern, Tagelöhnern, Hausknechten, Dienstmägden und Bierbauern sowie das Verbot der Aufnahme und Beschäftigung entlaufener leibeigener Bauern. Die Ordnung enthielt aber auch Regelungen über die Anlage von Fußgängerstegen an den Straßen und von Feuerlöschteichen oder Brunnen. Die Stadt war schon damals in vier Quartiere geteilt, in denen Quartieraufseher die Aufsicht führten. Auch die

64) G. Schmidt (wie Anm. 54), S. 488f.

65) Ebenda, S. 489.

Organisation der Nachtwachen in der Stadt war bereits geregelt⁶⁶. Wahrscheinlich handelte es sich um eine Erweiterung und Verbesserung der Polizeiordnung von 1590. Doch genügte auch die Ordnung von 1593 offenbar schon bald nicht mehr den Bedürfnissen der an Einwohnern und Wirtschaft schnell wachsenden Stadt. So erließ Herzog Friedrich bereits am 5. September 1606 eine dritte umfangreichere Polizeiordnung, in die die früheren Regelungen aufgenommen und erheblich erweitert wurden. Diese Ordnung ist vollständig überliefert. Sie wurde vom polnischen König Wladislaus IV. am 23. Juli 1633 und später auch von König Johann Casimir am 10. Februar 1649 ausdrücklich bestätigt⁶⁷. Auch wenn solche königliche Bestätigungen aus späterer Zeit nicht bekannt sind, ist diese Ordnung bis zur Einführung der russischen Städteordnung vom 16. Juni 1870, in den Ostseeprovinzen im Jahre 1877, in Mitau grundsätzlich in Geltung geblieben, soweit ihre Bestimmungen nicht durch spätere herzogliche Verfügungen, durch dauernde abweichende Übung wegen grundlegender Änderungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen oder durch vorgehende russische Reichsgesetze hinfällig geworden waren. Die Weitergeltung wird durch ausdrückliche Hinweise auf die Polizeiordnung von 1606 im Provinzialrecht der Ostseegouvernements aus dem Jahre 1845 bestätigt⁶⁸. Diese auf Befehl des Zaren Nikolaus I. (1825–1855) veranlaßte Sammlung und Kodifizierung des Provinzialrechts hatte auch gar nicht das Ziel, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen neue Regeln zu setzen. Vielmehr sollte sie die in den baltischen Provinzen geltenden Bestimmungen in ein überschaubares System bringen⁶⁹. Was in die Sammlungen des öffentlichen und des privaten Provinzialrechts nicht aufgenommen worden ist, wurde allerdings als überholt angesehen.

Die mitausche Polizeiordnung von 1606 ist als die älteste der überlieferten Ordnungen, die von den kurländischen Herzögen für die von ihnen neugegründeten Städte erlassen worden sind, ein wichtiges Denkmal baltischer Rechts- und Kulturgeschichte⁷⁰. Sie ist bisher nur auszugsweise publiziert und in der Literatur auch nicht eingehender behandelt worden⁷¹.

66) Kaune, Vecā Jelgava (wie Anm. 3), S. 9–11.

67) Von der mitauschen Polizeiordnung vom 5. September 1606 befinden sich zwei vollständige Abschriften im Zentralen Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga aus den Jahren 1633 und 1685, die aus dem Archiv des ehemaligen kurländischen Provinzialmuseums in Mitau stammen (LCVVA F 7363/3/487). Hier wird aus der Abschrift von 1633 zitiert.

68) Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, §§ 1435, 1492.

69) O. Schmidt (wie Anm. 46), S. 252; Befehl des Zaren Nikolaus I. vom 1. Juli 1845, in: Provinzialrecht, 1. Teil, Behördenverfassung, S. 1–4.

70) Auf die mitausche Polizeiordnung folgten entsprechende Ordnungen für: Bauske (1609/1635), Selburg (1621), Libau (1625), Neustadt bzw. Friedrichstadt (1630/1646), Jakobstadt (1670), Grobin (1695) – nach W. Eckert: Kurland unter dem Einfluß des Merkantilismus, Riga 1927, S. 200.

71) Inland 1838, Sp. 632; R. Wunderbar: Das Rathaus und die ehemaligen Verhältnisse der Bürger zu Mitau, in: Inland 1855, Sp. 187, 188; Ligiers (wie Anm. 11), S. 172f.

Gesetzgeber der Polizeiordnung ist der Herzog. Er behält sich in der Einführungsverfügung ausdrücklich vor, die Ordnung zu ändern, zu mindern und zu verbessern, „wie es die Zeit und gelegenheit künftigt erfordern köndte oder möchte“. Er ist der Stadtherr und spricht daher von „unserer Stadt Mytaw“. Er verleiht der Stadt die Rechte und regelt ihre Pflichten. Früher bereits getroffene Regelungen werden von ihm ausdrücklich bestätigt („confirmirt“). Die Stadt verfügt nicht über eigene ursprüngliche Freiheiten. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob ein unfreier oder erbuntertäniger Undeutscher, der seinem Gutsherrn nach Mitau entlaufen war, kraft Mitauer Stadtrechts nach Jahr und Tag seine Freiheit erlangen konnte. Wahrscheinlich nur dann, wenn der Gutsherr ihn nicht mehr zurückforderte oder auf ihn verzichtete⁷². Im übrigen war es in Kurland dem entlaufenen Bauern ohnehin kaum möglich, sich dem Zugriff des Adels innerhalb des Herzogtums zu entziehen, da alle für die Behandlung solcher Fragen zuständigen Landesbehörden mit Angehörigen des einheimischen Adels besetzt waren (Hauptmannsgerichte, Oberhauptmannsgerichte und Oberhofgericht). Ungeachtet dessen gab es in Mitau bereits in herzoglicher Zeit eine beträchtliche Anzahl freier lettischer Handwerker und verschiedener Dienstleute. Diese Personen dürften ihre Freiheit in der Regel einer förmlichen Freilassung zu verdanken gehabt haben.

Nach dem heutigen Sprachgebrauch ist mit dem Begriff „Polizeiordnung“ der umfassende Charakter dieses Gesetzbuches nicht annähernd beschrieben. Da der Rat der Stadt nach der hergebrachten Rechtsordnung sowohl Verwaltungsbehörde als auch erstinstanzliches Gericht in Zivil- und Strafsachen (hier allerdings mit begrenzter Zuständigkeit) war – es gab weder eine Trennung der Gewalten noch eine scharfe Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht –, stehen in der Polizeiordnung neben den Vorschriften über die Organisation von Stadtverfassung und Stadtverwaltung auch solche über das Verfahren in Justiz und Verwaltung sowie über Handel und Wandel im weitesten Sinne. In den 51 Kapiteln der Polizeiordnung finden sich daher Vorschriften über die Erhebung und Verwaltung der städtischen Einkünfte, über Märkte, Maße, Gewichte, Warenpreise und Macherlöhne, über die Verwaltung von Kirchen, Schulen und Hospitälern, aber auch Bestimmungen gegen die Entfaltung von Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen sowie Vorschriften zum Vormundschafts-, Erb-, Grundstücks- und Schuldrecht, ja sogar über die Ordnung der städtischen Nachtwache, über Wege, Brunnen und Feuerwehr⁷³. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren besonders die Bestimmungen über das Stadregiment oder den Rat und über die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft. Der Rat besteht aus zwölf Personen: einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogt und zehn Ratsherren, die der Herzog aus der Bür-

72) So im Ergebnis wohl auch Eckert, Kurland (wie Anm. 70), S. 230.

73) Zum Polizeibegriff bis zum Ende des 18. Jhs. vgl. H. Maier: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 1986, S. 92ff.

gerschaft „erwählen will“, so diese „Ehrlicher geburt und eines Erbahren unberüchtigten Handels und Wandels sein“. Die Ratsmitglieder sollen sich zu ihrem Amt durch einen besonderen Eid „verwandt machen“⁷⁴ (vgl. Anhang). Sie wurden deshalb in Mitau bis 1795 in der Regel als „Ratsverwandte“ bezeichnet. Wenn es in der Polizeiordnung heißt, daß der Herzog die Ratsmitglieder aus der Bürgerschaft erwählen wolle, so dürfte damit wohl nicht der eigentliche Wahlvorgang, sondern die herzogliche Bestätigung der durch die Bürgerschaft oder den Rat nominierten Ratsherren gemeint gewesen sein. Jedenfalls ist von einer Bestellung von Ratsmitgliedern durch den Herzog im 17. und 18. Jahrhundert nichts bekannt, vielmehr hat die russische Gouvernements-Regierung für Kurland, als Rechtsnachfolgerin der herzoglichen Regierung, nach der Einverleibung Kurlands in das Russische Reich stets nur ein Recht auf Bestätigung der neugewählten Ratsmitglieder für sich in Anspruch genommen.

Die Polizei-Ordnung enthält keine Bestimmungen über das Wahlverfahren. Die Wahl oder Nominierung der Ratsmitglieder erfolgte durch die Bürgerschaft, d. h. durch die Gesamtheit derjenigen Stadteinwohner, die das örtliche Bürgerrecht erworben hatten. Zum Erwerb des Bürgerrechts heißt es im Kapitel

„Von Bürgerrecht und Freyheit vndt Gewinnung derselben:

Bürgerliche Nahrung und Freiheit es sey uff was weise es wolle, soll sich hinfüro in vnser Stadt Mytaw Niemandts gebrauchen, er sey denn von Burgern daselbst gebohren, oder aber habe das Burger Recht gewonnen, oder sey von vns in specie dazu privilegiret. Es soll aber niemandt zum Burger Recht verstatet werden, er habe denn seiner ehrlichen Geburt vnd Verhaltens genugsamb schein vnd beweiß vorzuzeigen“⁷⁵.

Durch diese Bestimmungen waren zunächst vom Erwerb des Bürgerrechts diejenigen Personen ausgeschlossen, die unehelicher Abkunft waren, sowie diejenigen, die keinen untadeligen Lebenswandel geführt hatten. Ferner waren auch Personen ausgeschlossen, deren Eltern einen unehrlichen Beruf (z. B. Henker oder Abdecker) ausgeübt hatten. Die „ehrliche Geburt“ war in der Regel durch Vorlage eines Geburtsbriefs nachzuweisen. Erblich war das Bürgerrecht nicht. Jeder mußte es für seine Person erwerben. Zu den in der Polizei-Ordnung nicht ausdrücklich genannten, aber in den baltischen Städten selbstverständlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts gehörte die freie Abkunft. Damit waren die Undeutschen, d. h. die lettische Bevölkerung, soweit diese in Unfreiheit geboren waren, vom Erwerb des Bürgerrechts grundsätzlich ausgeschlossen. Die Masse der lettischen Bevölkerung gehörte dem Bauernstande an und war bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland (1818) an das Land gebunden. Es gab jedoch in Mitau bereits in herzoglicher Zeit – wie bereits gesagt wurde – auch freie und frei geborene Undeutsche

74) Mit. Pol. Ord., S. 1.

75) Mit. Pol. Ord., S. 18. Diese Vorschrift dürfte im 19. Jh. nicht mehr zur Anwendung gekommen sein. Sie findet sich jedenfalls nicht mehr im Provinzialrecht.

in größerer Zahl: freie, freigelassene und entlaufene Bauern (Erbleute) von herzoglichen und privaten Gütern, die in Mitau vornehmlich als Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner, Fuhrleute, aber auch als Handwerker tätig waren. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts gab es auch „einheimische“, d. h. lettische, Zünfte oder Ämter, so der Weber (1616) sowie der Fleischer und Schneider (1643), die allerdings gewissen Einschränkungen im Verhältnis zu den deutschen Handwerksämtern unterlagen⁷⁶. Abgesehen davon, daß dieser Personenkreis wegen seiner schwachen wirtschaftlichen und sozialen Stellung wenig Interesse am Erwerb des Bürgerrechts gehabt haben dürfte, weil dieses mit Pflichten und Lasten (Bürgergeld) verbunden war, hätte eine Aufnahme in die Bürgerschaft die Aufnahme in eine der beiden deutschen ständischen Korporationen – der Gilde der selbständigen Kaufleute (in Mitau „Gesellschaft der Krämer und Bierbrauer“ genannt) oder der selbständigen und zünftigen Handwerksmeister – vorausgesetzt. Daran wäre der Undeutsche in der Regel gescheitert. Aus den Bestimmungen der Polizei-Ordnung über die Verpflichtung der Bürger zur wehrhaften Rüstung und zur Zahlung des Bürgergeldes geht hervor, daß der Erwerb des Bürgerrechts allein den Angehörigen der genannten Stände vorbehalten war⁷⁷.

Die Aufnahme in diese Korporationen setzte aber neben ehrlicher und ehelicher Geburt sowie freier Abkunft nach den Statuten oder der Aufnahmepraxis auch die Zugehörigkeit zur deutschen Nation voraus⁷⁸. Nichts deutet darauf hin, daß die lettischen Zünfte in Mitau, die gegenüber den deutschen Zünften einen geminderten Rechtsstatus hatten, als solche am Stadtreichentum teilgehabt haben. Der soziale Aufstieg war zwar für die lettischen Stadteinwohner nicht ausgeschlossen, er führte aber bis ins 19. Jahrhundert in der Regel nur über die Germanisierung zum Bürgerrecht. Dies galt übrigens auch für die zugewanderten freien Polen und Litauer. Der Einwanderer aus Deutschland, der die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Korporationen erfüllte, hatte es erheblich leichter. Švābe meinte daraus, daß der mitausche Gerichtsvogt Franck im Jahre 1575 „Korth, dem undeutschen kramer, der ock einenn buren blodich geschlagenn“ ein Bußgeld auferlegte, schließen zu können, daß es sich bei Korth um einen undeutschen Bürger gehandelt habe, weil nur ein Bürger in der Stadt den Beruf eines Krämers oder Kaufmanns habe wahrnehmen können⁷⁹. Dieser Schluß erscheint nicht

76) A. von der Ropp: Das zünftige Handwerk in Mitau zu herzoglicher Zeit (1562–1795), Diss. Freiburg 1913, S. 70ff.

77) Mit. Pol. Ord., S. 18f. Dem entspricht § 1020 des Provinzialrechts, 2. Teil, Ständerecht.

78) von der Ropp (wie Anm. 76), S. 43f., 136, 144, 153.

79) Švābe (wie Anm. 43), S. 7 u. 17. – Auch B. Abers: Jelgavas latviešu amati [Mitaus lettische Gewerke], in: Senāte un māksla, Bd. III, 1937, S. 32ff. meint, daß Letten als Handwerksmeister in den Stand der Bürger Mitaus gelangt seien, ohne daß er dafür Belege nennt. – Das Monopol der deutschen Kaufleute und Handwerker ist nach 1795 gegenüber den russischen Kaufleuten und Handwerkern nicht mehr durchzusetzen gewesen, und es hat sich in der 1. Hälfte des 19. Jhs. allmählich ganz erledigt.

zwingend: einmal, weil ein „undeutscher Kramer Korth“ nicht im Verzeichnis der ersten Stadtbürger aus den Jahren 1573–1578 erscheint, und zum anderen, weil der Rat in der Frühzeit der Stadt die Ausübung des Kaufmannsberufs durch einen undeutschen Stadteinwohner oder Gast, also einen Nichtbürger, durchaus im Einzelfall geduldet haben könnte.

Zu den Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts gehörte ferner ein christliches Bekenntnis. Dieses mußte nicht unbedingt evangelisch-lutherisch oder reformiert sein, war es aber in der Regel. Unter dem Druck der polnischen Krone hatte der Herzog von Kurland mit der Regimentsformel von 1617 auch der katholischen Konfession eine Gleichbehandlung einräumen müssen⁸⁰. Den Griechisch- oder Russisch-Orthodoxen ist eine Gleichberechtigung wohl erst mit der Einverleibung Kurlands in das Russische Reich (1795) zuteil geworden. Indessen blieben die Ebräer oder Hebräer – wie man die Juden in Kurland damals nannte – vom Erwerb des Bürgerrechts generell ausgeschlossen. Im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat es in Mitau nur wenige Juden gegeben. Die Zuwanderung von Juden aus Polen und Litauen erfolgte in größerem Umfange erst nach 1750. Die Juden blieben bis ins 19. Jahrhundert einer eigenen besonderen Gemeinde-Organisation, dem Kahal, unterworfen, der ihre Angelegenheiten unter der Aufsicht der städtischen Behörden regelte. In der Polizei-Ordnung von 1606 finden sie noch keine Erwähnung. In die ständischen Korporationen und zum Bürgerrecht konnte ein Jude auch später nur über die Taufe und die Germanisierung gelangen.

Durch die Beschränkung des Bürgerrechts auf die Stände der selbständigen deutschen Kaufleute und Handwerker waren aber auch die Angehörigen aller anderen Stände unter den Stadteinwohnern von der Teilnahme am Stadtre Regiment ausgeschlossen. Das gilt zunächst für den Adel, der in wachsendem Umfang Wohnung in Mitau nahm, um Ämter wahrzunehmen oder den Lebensabend in der Stadt zu verbringen, aber auch für den Literatenstand, dessen Angehörige in der Stadt zahlreich in den Funktionen eines herzoglichen Beamten, Geistlichen, Advokaten, Arztes oder Lehrers vertreten waren, nach den Bestimmungen der Polizei-Ordnung aber in der Stadtverwaltung nur den Stadtschreiber (später Stadtsekretär) stellten, da der Herzog angeordnet hatte, „daß der Raht einen wolbenamnten verstendigen vnd der Rechte vnd Gerichts processus erfahrenen Gericht- oder Stadtschreiber bestelle“⁸¹. Angehörige des Literatenstandes haben in Mitau das Bürgerrecht erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts und nur in Einzelfällen erworben. In den livländischen und estländischen Städten war das unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Nachweis von Hausbesitz oder entsprechendem Ver-

80) A. Seraphim: Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561–1795), Reval 1904, S. 78.

81) Mit. Pol. Ord., S. 12f.

mögen in Dorpat) schon früher möglich⁸². Schließlich war die große Zahl der Dienstleute und Arbeiter aller Art bis hin zu den stadteigenen Erbleuten auf dem Stadtgut Mehseit nicht am Stadtre Regiment beteiligt. Mitau hatte im Jahre 1795 insgesamt 9948 Einwohner, darunter 5120 Deutsche (51,5 %), 3546 Letten, Polen und Litauer (35,6 %), 1039 Juden (10,4 %) und 243 Russen (2,4 %)⁸³. Von den deutschen Einwohnern gehörten rd. 700 zur Kaufmannschaft und rd. 1650 zur zünftigen Handwerkerschaft. Nur aus den männlichen volljährigen Mitgliedern dieser beiden Stände setzte sich die wahlberechtigte Bürgerschaft zusammen, d. h. vermutlich aus etwa 400 Personen⁸⁴. Die deutsche Bevölkerung der Stadt hatte sich im 16. und 17. Jahrhundert noch in größerem Umfange aus Einwanderern aus Westfalen und Niedersachsen zusammengesetzt. Nach dem Nordischen Krieg erhielt die Einwanderung aus Mittel- und Ostdeutschland größere Bedeutung. Daneben gab es auch eine stetige Zuwanderung vom Lande und aus den kleineren Städten und Flecken Kurlands. Die lettische Stadtbevölkerung bestand überwiegend aus freien Handwerkern, Arbeitern und Bediensteten sowie aus unfreien Bauern auf dem Stadtgut und den städtischen Gesinden.

Die Teilhabe des Bürgers am Stadtre Regiment vollzog sich nicht nur über die Versammlungen der Bürgerschaft und der Korporationen, sondern auch über die Institution der Stadtältestenbank, durch die Vertreter beider Korporationen (Kaufleute und Handwerker) an der Leitung „der gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt“ teilnahmen⁸⁵. Diese Institution ist in der Polizei-Ordnung von 1606 nur in Ansätzen zu entdecken. So wird dem Vogt und dem Bürgermeister anheimgestellt, zur Verrichtung bestimmter Aufgaben gewisse Personen aus den Ämtern – z. B. als Markt- oder Quartieraufseher – heranzuziehen⁸⁶. Im Bürgerverzeichnis von 1759 werden bereits zwei Ältermänner und 16 Stadtälteste genannt⁸⁷. Und im 19. Jahrhundert bestand die Ältestenbank in Mitau aus einem Ältermann und elf Ältesten einer jeden der beiden bürgerlichen ständischen Korporationen, d. h. aus insgesamt 24 Personen, aus denen sich der Rat in der Regel rekrutierte⁸⁸. In der Polizeiordnung von 1606

82) W. Lenz: Der baltische Literatenstand, Marburg 1953, S. 13; G. von Rauch: Der Wiederaufbau der Stadt Dorpat nach dem Nordischen Kriege, in: ZfO 32 (1983), S. 490; Inland 1844, Sp. 177f.

83) „Mitausehe Zeitung“ vom 8. 9. 1795.

84) Staatsarchiv Riga/J. G. Herder-Institut Marburg, Archiv, Kurländische Seelenlisten, Hauptverslag, Bd. 92, aus dem Jahre 1797.

85) Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, §§ 1135ff. u. 1246ff.

86) Mit. Pol. Ord., S. 9.

87) W. Räder: Die Bürg[er]schaft der Stadt Mitau im Jahre 1759, in: Göttinger Mitteilungen für Genealogie und Heraldik 1951, H. 1, S. 13ff.; Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, § 1424.

88) Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, § 1136. – Demgegenüber wird in: Inland 1844, Sp. 180, die Zahl der Vertreter der Kaufmannschaft in der Ältestenbank in Mitau mit einem Ältermann und sechs Ältesten angegeben. Den Angaben im Provinzialrecht wird der Vorzug gegeben.

finden sich keine Vorschriften darüber, ob und in welchem Verhältnis bei den Wahlen zum Rat die Angehörigen der Korporationen zu berücksichtigen waren. Die Ratsherren wurden auf Lebenszeit gewählt. Eine Entlassung aus dem Amt war nur aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit) möglich. Die Wahrnehmung des Amtes eines Ratsherrn erforderte schon wegen der häufigen Sitzungen viel Zeit und konnte sich besonders für die Handwerker, deren maximale Betriebsgröße durch die Bestimmungen der Schragen über die Höchstzahl von Gesellen und Lehrlingen verbindlich festgelegt war, geschäftsschädigend auswirken⁸⁹. Auf die Arbeitskraft des Meisters konnte nicht lange verzichtet werden. Diese Belastungen wurden durch die – jedenfalls in herzoglicher Zeit – mit dem öffentlichen Amt verbundene steuerliche Entlastung – die Befreiung von „Taxen, Anlagegeldern und anderen bürgerlichen Beschwerden“ – offenbar nur teilweise ausgeglichen⁹⁰. Die Handwerker haben sich deshalb wohl nicht besonders um die Wahl in den Rat bemüht oder schon früh die Sitze weitgehend den wirtschaftlich stärkeren Kaufleuten überlassen müssen. Leider läßt sich im Bürgerverzeichnis des Jahres 1639 die Zugehörigkeit der Ratsherren zu den Korporationen der Kaufleute und Handwerker nur in wenigen Fällen feststellen⁹¹. Jedoch lassen sich von den Ratsherren der Jahre 1759 und 1770 jeweils mindestens neun der zwölf Ratsherren als Angehörige von Kaufmannsfamilien identifizieren⁹². Es ist sogar wahrscheinlich, daß in dieser Zeit alle Sitze im Rat von der Kaufmannschaft besetzt gewesen sind. August Seraphim war daher der Ansicht, daß in Mitau in der herzoglichen Zeit Ratsherren aus dem Handwerkerstand gar nicht gewählt werden konnten⁹³. Ältere Bestimmungen über das Wahlverfahren zum Mitauer Magistrat sind nicht bekannt. Man wird davon ausgehen können, daß der Rat sich faktisch durch Kooptation aus der Städtältestenbank ergänzte⁹⁴, auch wenn formal die Wahlen zum Ratsherrn, zum Gerichtsvogt und zum Bürgermeister der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit vorbehalten waren.

Aus dem Bürgerverzeichnis von 1759 und der Ratsliste von 1770 ist zu entnehmen, daß es damals im Rat bereits zwei Bürgermeister und zwei Gerichtsvögte bei gleichbleibender Gesamtzahl der zwölf Ratsmitglieder gab. Diese Änderung gegenüber der Polizeiordnung von 1606 ist in der Zeit zwischen 1639 und 1759 erfolgt, d. h. in einer Zeit, in der die Stadt besonders unter der Regierung Herzog Jakobs (1642–1682) schnell gewachsen war. Grün

89) von der Ropp (wie Anm. 76), S. 111 ff.

90) E. Seuberlich: Bürger und Einwohner der Stadt Windau in Kurland, Leipzig 1933, S. 27.

91) W. Räder: Bürgerverzeichnisse aus dem Herzogtum Kurland, Riga 1939, S. 36.

92) Räder, Bürg[er]schaft (wie Anm. 87); J. E. Neimpts: Nachricht von denen Hochfürstlichen Officianten, dem Ministerio ecclesiastico oder der ganzen Geistlichkeit und denen Magisträten der Städte ..., Mitau 1770, S. 24.

93) Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 275.

94) So auch Seuberlich (wie Anm. 90), S. 21.

führt in einem Entwurf für eine Mitauer Ratslinie jeweils zwei Amtsträger seit 1686 – allerdings ohne Quellenangabe – an⁹⁵. Vermutlich war seine Quelle Bornmanns Gedicht „Mitau“. Da Bornmann darin aber die Zahl von jeweils zwei Bürgermeistern und zwei Gerichtsvögten nicht als Neuerung bezeichnet, sondern als selbstverständlich ansieht, wird man diese Vermehrung der Funktionen auf die Mitte des 17. Jahrhunderts, jedenfalls auf einen Zeitpunkt vor Bornmanns etwa 1680 erfolgten Einwanderung nach Mitau datieren können⁹⁶. Diese funktionale Gliederung des Rats, für den sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Magistrat einbürgerte⁹⁷, ist dann, bis auf die einjährige Unterbrechung durch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung im Jahr 1796, auch späterhin beibehalten worden. Sie wurde im Provinzialrecht der Ostseegouvernements von 1845 wie folgt festgehalten: „Der Magistrat besteht 1. In Mitau: aus zwei Bürgermeistern (die alle 2 Jahre am 2. Januar im Vorsitz wechseln), zwei Gerichtsvögten und acht Ratsherren“⁹⁸. Einen gelehrten Bürgermeister oder Justizbürgermeister – wie es ihn z. B. schon seit 1765 in Dorpat gab⁹⁹ – hat es in Mitau bis zum Jahre 1836 nicht gegeben. Die juristische Bearbeitung der Vorgänge oblag vor allem dem Stadtsekretär bzw. seit dem Jahre 1797 den beiden Stadtsekretären¹⁰⁰.

Soziale Unruhe und Verfassungskonflikt (1790–1794)

Zu Beginn der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts entwickelten sich in Mitau Konflikte zwischen den Kaufleuten und Literaten gegenüber dem Adel sowie innerhalb der Bürgerschaft zwischen den Kaufleuten und Handwerkern. Diese Konflikte, die in die Literatur unter den Stichworten „Bürgerliche Union“ und „Mülleraufstand“ eingegangen sind, gehören zu den Ereignissen, die die Gemüter der Zeitgenossen in Mitau nachhaltig bewegt haben, deshalb auch in der Überlieferung lebendig geblieben und mehrfach zum Gegenstand historischer Bearbeitung gemacht worden sind¹⁰¹. Außer den wiederholten

95) Nachlaß Emil Grün (wie Anm. 49): Mitauer Ratslinie 1573–1889.

96) Bornmann, Mitau, S. 18f. Zum Zeitpunkt der Einwanderung Bornmanns vgl. von Denffer (wie Anm. 9), S. 13.

97) Neimbts (wie Anm. 92), S. 24.

98) Provinzialrecht, I. Teil, Behördenverfassung, § 1411.

99) von Rauch (wie Anm. 82), S. 490.

100) W. Räder: Die Gerichtssekretäre und Advokaten Kurlands 1795–1889, Tartu (Dorpat) 1938, S. 21.

101) Ein knapper, aber guter Überblick findet sich – ohne Angabe des Verfassers – in: BM 12 (1865), S. 129–147. Vgl. ferner: Aufruhr in Mitau im Dezember 1792, in: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, Bd. I, Reval 1873, S. 333–341; R(einfeld): Der Mitauer Mülleraufstand von 1792, in: BM 21 (1872), S. 221–254; M. Stepermanis: Lielās liesmas atblāzma. Latvija franču buržuāziskās revolūcijas laikā 1789–1798 [Der großen Flamme Widerschein. Lettland in der Zeit der französischen bürgerlichen Revolution], Riga 1971; E. Donnert: Der Mitauer Volksaufstand vom Jahre 1792, in: Zs. für Slawistik 23 (1978), S. 702–712; sowie die Darstellungen bei K. W. Cruse: Kurland unter den Herzögen, Bd. 2, Mitau 1837 (Nachdruck Hanno-

fremden Besetzungen, Plünderungen und Feuersbrünsten (1621, 1622, 1625, 1658, 1660, 1701, 1705) sowie den furchtbaren Pestjahren (1622, 1657, 1710) waren in der Vergangenheit vielleicht nur die folgenden Ereignisse für Mitau ähnlich bemerkenswert gewesen:

1. Die Ermordung der Gebrüder Gotthard und Magnus von Nolde, die sich als Wortführer der kurländischen Ritterschaft den Forderungen von Herzog Wilhelm Kettler (1587–1616) nicht zu fügen bereit waren, am 20. August 1615 in Mitau – eine Bluttat, die in der Folge zur dauernden Vertreibung dieses Herzogs aus Kurland und zu einer tiefgreifenden Veränderung der politischen Verhältnisse durch die sogenannte Regimentsformel von 1617 führte¹⁰².
2. Die hinterhältige Überrumpelung des Mitauer Schlosses durch die schwedischen Truppen unter dem Befehl des Feldherrn Robert Douglas in der Nacht vom 9./10. Oktober 1658 und die darauf folgende Verschleppung Herzog Jakobs und seiner Familie in schwedische Gefangenschaft nach Riga und Ivangorod¹⁰³.
3. Die Vertreibung des von der kurländischen Ritterschaft zum Herzog gewählten Grafen Moritz von Sachsen (1696–1750) durch russische Truppen im Jahre 1727 und dessen abenteuerliche Flucht aus Mitau und Kurland¹⁰⁴.

Die mit diesen Ereignissen verbundenen politischen Erschütterungen hatten allerdings vornehmlich das Herzogshaus, den Hof und die an den Landesangelegenheiten allein beteiligte kurländische Ritterschaft unmittelbar betroffen. Hingegen wurden in die Auseinandersetzungen um die „Bürgerliche Union“ neben dem Herzog und dem Adel erstmalig auch die Bürgerschaft Mitaus und der anderen kurländischen Städte sowie die Literaten in weitem Umfang hineingezogen.

Am 24. April 1790 schlossen sich in Mitau – in Folge andauernder unerfreulicher Auseinandersetzungen zwischen Herzog Peter Biron und der kurländischen Ritterschaft sowie unter dem Eindruck der Ideen und Erfolge der Französischen Revolution und der revolutionären Bewegungen in Polen – Bürger der kurländischen Städte unter Führung der Magistrate, Vertreter des dort maßgebenden Kaufmannsstandes und des Literatenstandes, insbesondere der

ver 1971), S. 199ff.; Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 322ff.; E. Dunsdorfs: *Latvijas vēsture* [Geschichte Lettlands], 1710–1800, [Stockholm] 1973, S. 158f.; H. Bosse: *Zunftgeist oder Revolution? Die Mitauer Müllerunruhen im Lichte der Gesellenaufstände des 18. Jahrhunderts*, in: *ZfO* 32 (1983), S. 518ff.; E. Donert: *Kurland im Ideenbereich der Französischen Revolution*, Frankfurt a. M., Berlin 1992.

102) K. W. Cruse: *Kurland unter den Herzögen*, Bd. 1, Mitau 1833, S. 96ff.; Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 68ff.

103) Cruse, Bd. 1, S. 165ff.; Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 130ff.

104) Cruse, Bd. 1 (wie Anm. 102), S. 292ff.; Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 192; J. M. White: *Lorbeer und Rosen. Graf Moritz von Sachsen*, Tübingen 1962, S. 104ff.; J. Eckardt: *Moritz von Sachsen in Mitau*, in: *Die Baltischen Provinzen Russlands*, Leipzig 1869 (Nachdruck Hannover 1971), S. 113ff.

Advokaten, zu einem Verein zusammen. Dieser Verein führte anfangs den Namen „Sämtliche Städte und vereinigten Glieder des kurländischen Bürgerstandes“ und später schlechthin die Bezeichnung „Bürgerliche Union“. Auch die Professoren der von Herzog Peter (1769–1795) im Jahre 1775 in Mitau gegründeten Hochschule, der *Academia Petrina*, schlossen sich bis auf wenige der Union an. Die Union erhob eine Reihe von Forderungen, die sich vornehmlich gegen die Privilegien des kurländischen Adels richteten und mit denen die Union auch den Herzog in seinen Auseinandersetzungen mit dem Adel zu unterstützen suchte. Im wesentlichen ging es um folgende Anliegen:

- Beteiligung des Bürgerstandes bzw. der Städte an den Landtagsverhandlungen;
- Beseitigung des Handels angereister (auswärtiger) Kaufleute sowie Unterbindung der Vor- und Aufkäuferei von Waren durch Großhändler;
- weitere Besetzung von Ämtern, die derzeit mit Personen bürgerlichen Standes besetzt waren, allein mit Personen dieses Standes;
- Zulassung des Erwerbs und Besitzes von adligen Gütern (Rittergütern) durch Bürgerliche.

Inwieweit diese Forderungen auf eine Denkschrift zurückzuführen sind, die der aus Livland ausgewiesene Advokat Ludwig Wilhelm Koenemann (1755–1794) verfaßt und am 9. April 1790 dem Mitauer Magistrat vorgelegt hatte, ist schwer zu beurteilen. Koenemann war ein entschiedener Anhänger von Jean Jacques Rousseau und hatte sich in der genannten Denkschrift für die allgemeine persönliche Freiheit und Rechtssicherheit eingesetzt. Beide Forderungen haben aber als solche nicht Eingang in die Eingaben der Bürgerlichen Union gefunden¹⁰⁵. Die Union legte am 12. Juli 1790 ihre Forderungen in einer Eingabe dem Herzog vor. Zur Begründung wurde u. a. vorgetragen, daß es sich bei den Forderungen auf Beteiligung der Städte an den Landtagsverhandlungen und auf Zulassung des Gütererwerbes durch Bürgerliche nur um die Wiederherstellung eines Rechtszustandes handele, der in Kurland noch zu Beginn der herzoglichen Zeit bestanden habe, später aber von der Ritterschaft durch einseitiges Handeln abgeschafft worden sei¹⁰⁶.

Die Denkschrift der Bürgerlichen Union stieß in der kurländischen Ritterschaft auf entschiedenen Protest¹⁰⁷. Der Landmarschall Moritz von der Osten-Sacken (1725–1812) verdächtigte in einer Eingabe vom 30. August 1790 sogar die Union „eines Geistes der Aufwiegelung und Zusammenrottung“¹⁰⁸. Daß in der Ritterschaft diese Meinung einheitlich vertreten wurde, kann jedoch bezweifelt werden. Männer wie z. B. der spätere Oberburggraf Carl von Nolde

105) Über Koenemann vgl. Stepermanis (wie Anm. 101), S. 53 ff. und Bosse (wie Anm. 101), S. 562.

106) BM 12 (1865), S. 131 ff.

107) Vgl. das Protestschreiben vom 28. 3. 1791 in: JB Mitau 1907/08, Mitau 1910, S. 311 f.

108) Zit. in: BM 12 (1865), S. 137.

(1759–1815), der um 1785 Privatsekretär des Grafen Mirabeau in Frankreich gewesen war, mögen in manchen Fragen schon anders gedacht haben¹⁰⁹. Die Mehrheit der Ritterschaft stellte sich jedenfalls gegen die Union. In den nun folgenden Auseinandersetzungen, die von den Parteien bis vor den polnischen Reichstag und die Zarin Katharina II. von Rußland getragen wurden, sagte sich bereits am 1. September 1790 ein Teil des Bürgerstandes, nämlich die „Künstler und Professionisten“, d. h. etwa 400 Gewerker (Handwerker) Mitaus, wahrscheinlich auf Betreiben des Adels, unter Führung des Professors der Beredsamkeit an der Academia Petrina und Predigers an der reformierten Kirche in Mitau Johann Nikolaus Tiling (1739–1798) von der Union los¹¹⁰. Sie beriefen sich dabei darauf, daß die von ihnen erhobenen Forderungen nicht in die Denkschrift der Union übernommen worden seien, nämlich: die Forderung der Handwerker auf Gleichberechtigung bei der Besetzung von städtischen Ämtern und auf die Beseitigung von wirtschaftlichen Mißständen, die nach Ansicht der Künstler und Professionisten die „eigentlichen“ Probleme des Herzogtums Kurland darstellten. Tiling hat diese Forderungen in einer Eingabe unter der Überschrift „Die eigentlichen Beschwerden der Bürgerschaft zu Mitau“ unter dem 9. August 1790 zusammengefaßt und später in einer Rechtfertigungsschrift veröffentlicht¹¹¹. Dabei steht an erster Stelle die an den Herzog gerichtete Bitte, „den gegenwärtigen Magistrat eingehen [zu] lassen“ und zu verordnen, „dass auf das fordersamste ein neuer Rat auf eine bestimmte Zeit von 3 oder 6 Jahren gewählt werde, der zur Hälfte aus Kaufleuten, die als vorzüglich verständige Männer im ganzen Publikum bekannt sind, und zur Hälfte aus klugen, geschickten und unbescholtenen Künstlern und Professionisten, und zwar ohne alle Rücksicht auf das äusserliche Kirchenbekenntnis bestehe“¹¹². Zur Begründung dieser „Fundamentalbitte“ wird an Hand von Beispielen vorgetragen, daß noch im 17. Jahrhundert Handwerker Mitglieder des Mitauer Rats gewesen seien und daß es diesen durchaus nicht an der für die Wahrnehmung öffentlicher Ämter erforderlichen Qualifikation mangle. Daraus ist zu entnehmen, daß schon seit langer Zeit sämtliche Sitze im Mitauer Rat von Kaufleuten eingenommen waren und daß den Handwerkern eine zeitliche Begrenzung der Amtsdauer der Ratsherren genau so wichtig war wie die Grundforderung auf Beteiligung im Rat. Die zweite Forderung war wirtschaftlicher Art. Sie richtete sich gegen die uneingeschränkte Ausfuhr von natürlichen Landesprodukten (Leder, Felle, Wolle, Flachs, Hanf usw.), gegen die Einfuhr von aus solchen Materialien gefertigten Waren, gegen die das Handwerk schädigende Einfuhr von Fabrik- und Manufakturwaren,

109) Über Carl von Nolde vgl. DBBL, S. 551 f.; sowie L. Nolde: *Nolde Memorial*, Wien 1959, S. 92 ff.; Seraphim, *Geschichte* (wie Anm. 80), S. 318.

110) Über Johann Nikolaus Tiling vgl. DBBL, S. 800.

111) J. N. Tiling: *Über die sogenannte Bürgerliche Union in Kurland zur Rechtfertigung seines Betragens*, Riga 1791, S. 151 ff.

112) Ebenda, S. 169.

gegen das zunehmende Eindringen der Juden in die Gewerke der Schneider, Klempner, Glaser, Fleischer und Maler, gegen den Ankauf von Lebensmitteln durch Kaufleute vor der Stadt (statt des freien Verkaufs auf dem Markt), gegen den Wucher, gegen die Bettelei und gegen die Ausweitung des Bier- und Branntweinausschanks, von dem sich viele Personen „und besonders auch unter den Ratsverwandten . . . nähren“. Schließlich wenden sich die Künstler und Professionisten dagegen, daß die Lasten der Einquartierung auf die schwächsten und ärmsten Bürger abgewälzt werden, und sie setzen sich für den Bau von Kasernen ein – beides Forderungen, die die Einwohner Mitaus noch mehr als ein halbes Jahrhundert beschäftigen sollten. Nach Ansicht der Gewerker lagen die Ursachen der allgemeinen und besonderen Not nicht in der Landesverfassung oder in den Privilegien des Adels, sondern „im Übermut derer, die uns bürgerlich gleich sind“ und im „Mangel der Policey“¹¹³.

So viel zu den Positionen, die in dem sich über Jahre hinziehenden Streit von den Parteien eingenommen wurden. Obwohl Tiling, der sich durch sein Engagement gegen die Union den Zorn seiner Kollegen in der Akademie zugezogen hatte, am 11. Juni 1791 förmlich aus der Akademie ausgeschlossen worden war (er wurde erst 1795 bei völlig veränderter politischer Lage nach Auflösung des Herzogtums und dessen Einverleibung in das Russische Reich wieder aufgenommen!), obwohl die Bürgerliche Union im Jahre 1791 durch die Berufung des Schriftstellers Joachim Christoph Friedrich Schulz (1762–1798) an die Mitauer Akademie einen eifrigen Verfechter ihrer Forderungen gewonnen hatte (Schulz hatte die deutsche Öffentlichkeit aus persönlicher Anschauung über die Ereignisse in Paris vom Juni bis zum Oktober 1789 laufend unterrichtet)¹¹⁴, und obwohl sich die Künstler und Professionisten durch die Unterstützung des sogenannten Mülleraufstandes im Spätherbst 1792, der beim „Sturm auf das Schloß“ immerhin 14 Menschen das Leben gekostet hatte¹¹⁵, beim Herzog in Mißkredit gebracht hatten, scheiterte die Bürgerliche Union endgültig am Widerstand des Adels und an der Schwäche des Herzogs. Die drohende Auflösung des polnischen Staates, das Schwinden der herzoglichen Macht und das Erstarken derjenigen Partei innerhalb des kurländischen Adels, die für einen Anschluß an Rußland eintrat, schwächte die Position der Bürgerlichen Union, so daß Herzog Peter schließlich am 11. September 1793 auf Druck des Adels und in der Hoffnung auf sein eigenes politisches Überleben diese auflöste¹¹⁶.

Dagegen gelang es offenbar den Handwerkern, ihre zentrale Forderung auf paritätische Besetzung der Sitze im Magistrat durchzusetzen. Dies wurde wahrscheinlich durch Befehl des Herzogs vom 19. September 1794 angeord-

113) Ebenda, S. 206.

114) J. Ch. F. Schulz: Geschichte der großen Revolution in Frankreich, Frankfurt/M. 1989 (Nachdruck).

115) BM 21 (1872), S. 250.

116) BM 12 (1865), S. 146.

net¹¹⁷. Jedenfalls ist seit der Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung (Ende 1796) bis zur Einführung der russischen Städteordnung im Jahre 1877 der Mitauer Magistrat stets ganz oder fast ganz paritätisch aus Kaufleuten und Handwerkern besetzt gewesen¹¹⁸, und viele von den Unterzeichnern der Eingaben der Künstler und Professionisten erscheinen später als Ratsherren, Gerichtsvögte und Bürgermeister in Mitau. Im herzoglichen Befehl vom 19. September 1794 scheint aber nichts über eine begrenzte Dauer der Wahrnehmung der Ratssitze gesagt worden zu sein. Auch das Provinzialrecht erwähnt eine zeitliche Begrenzung nicht. Die Wahlen zum Magistrat erfolgten weiterhin grundsätzlich auf Lebenszeit¹¹⁹, was in der Folge Anlaß zu weiteren Streitigkeiten geben sollte. Auch zur Frage des Kirchenbekenntnisses der Ratsherren scheint nichts angeordnet worden zu sein. In dieser Hinsicht haben sich aber in der Folgezeit auch keine Probleme ergeben¹²⁰. Die Beseitigung der wirtschaftlichen Mißstände, die von den Künstlern und Professionisten angesprochen worden waren, blieb der Zukunft überlassen, die nach der Angliederung Kurlands an Rußland eine Aufhebung der wirtschaftlichen Monopolstellung der städtischen Bürger im engeren Sinne und mit der Einführung der Kopfsteuer eine steuerliche Gleichbehandlung der zum Oklad, d. h. zu einer bestimmten Steuerklasse angeschriebenen Stadteinwohner – unabhängig von der Erwerbung des örtlichen Bürgerrechts – brachte¹²¹.

Dem Anliegen der Bürgerlichen Union auf Freigabe des Rechts auf Gütererwerb durch Bürgerliche trug der kurländische Adel erst im Jahre 1865 Rechnung, und die Forderung auf ständige Beteiligung der Städte an den Landtagen hat bis zum Untergang von Landtag und Ritterschaft im Jahre 1920 keine Berücksichtigung erfahren. Die kurländische Ritterschaft wird die Auflösung der Bürgerlichen Union, die der Landbotenmarschall Georg Christoph von Lüdinghausen gen. Wolff (1751–1807) als „dieser scheussliche Koloss, dieses demokratische Ungeheuer“ bezeichnet hatte¹²², als großen Erfolg verbucht haben. Nur wenige dürften damals erkannt haben, daß eine Beteiligung der Städte, in denen gut die Hälfte der deutschen Bevölkerung Kurlands lebte, mit Sitz und Stimme an den Landtagen ein zeitgemäßer und notwendiger er-

117) Auf diesen Befehl des Herzogs wird im Provinzialrecht, 1. Teil, Behördenverfassung, S. 184 u. 209, ausdrücklich als Rechtsquelle für die Zusammensetzung des Mitauer Magistrats verwiesen. (Der Verfasser hat diesen Befehl aber im Staatsarchiv in Riga nicht auffinden können). – Eine entsprechende Entscheidung hatte die herzogliche Regierung für den Magistrat der Stadt Goldingen bereits am 18. 1. 1793 getroffen, vgl. Seuberlich (wie Anm. 90), S. 21.

118) BM 12 (1865), S. 146.

119) Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, § 1421.

120) Jedenfalls blieb es zunächst dabei, daß nur Bürger christlicher Konfession in Wahlämter gewählt werden durften (Provinzialrecht, 2. Teil, Ständerecht, § 1419).

121) Inland 1844, Sp. 145.

122) Zit. bei Seraphim, Geschichte (wie Anm. 80), S. 341. – Über Georg Christoph von Lüdinghausen gen. Wolff vgl. Kurland und seine Ritterschaft, Pfaffenhofen 1971, S. 188.

ster Schritt zur Verbreiterung und Stärkung der Legitimationsbasis und damit zu einer Reform der Landtags- oder Adelherrschaft hätte sein können. Im Jahre 1797 gehörten von der Gesamtbevölkerung Kurlands von 416960 Personen immerhin rund 34500 der deutschen Bevölkerung an und von diesen waren nur die 2367 Angehörigen des immatrikulierten Adels im Landtag vertreten¹²³. Nun schien das Gespenst der Revolution zwar zunächst gebannt zu sein, aber die Gelegenheit zur Reform war verpaßt. Sie sollte nicht wiederkehren. Für die kurländische Ritterschaft und deren Repräsentanten waren in jenen Tagen die Auflösung des Herzogtums, die Abdankung des ungeliebten Herzogs und der Handel um die Unterwerfung Kurlands unter Rußland – eines der unrühmlichsten Kapitel der kurländischen Geschichte, an dem die Städte überhaupt nicht beteiligt wurden – wichtiger als innere Reformen. Jedoch hat sich die Ritterschaft mit den von der Bürgerlichen Union angesprochenen Fragen noch im 19. Jahrhundert wiederholt beschäftigen müssen.

123) A. Hoheisel: Die Bevölkerung Kurlands im Jahre 1797, in: ZfO 31 (1982), S. 551ff.

Anhang

Eid der mitauschen Ratsverwandten im 17. Jahrhundert

Quelle: Zentrales Historisches Staatsarchiv Lettlands Riga
(LCVVA F 651/2/170)

„Mytawschen Raths verwandten Eydt wie sie vor diesem schwedischen Kriegswesen alhir geschworen haben:

Ich N. N. Schwerr zu Gott, daß ich dem Gerichte mit gebührender Trewe und fleiß, ohn priuat affecten Parteyligkeit und ansehen der Persohn beywohnen, fürgebrachte Sachen nach meinem besten Vorstandt, auch gemeinen beschriebenen Rechten und üblichen Gewohnheiten nach erörtern und entscheiden, über I[hro] F[ürstlichen] D[urch][aucht] gegebenen Policy ordnungh und statuten, so vor diesem gemacht, fleisig und so vill möglich und ernstlich halten, geheime Sachen nicht offenbahren, sondern verschweigen, und ernstlich das gemeine gutt und einkommen der Stadt getrewlich in acht nehmen, umb Vermehrung und beßerung desselben bedacht sein, nichts vorsetzlich verseumen, sondern zur rechten Zeitt einfordern und zur Stadt notturft und besten anwenden und ausgeben wolle, alles getrewlich und ungefahrlich.“

Summary

*The Foundation and Constitution History of the Town of Mitau (Jelgava)
in Courland (1265–1795)*

The town of Mitau (Latvian: Jelgava), from 1561 to 1795 capital and seat of the court of the Duchy of Courland, is mentioned for the first time in the Livonian *Reimchronik*, when the Master of the Teutonic Order in Livonia, Konrad von Mandern, ordered to erect a castle for the Order on an island or peninsula on the western bank of the river Aa in Courland in 1265. This castle – later also *Komturei* (commandery) – became the starting point for the subjection of the Semgallians. During the centuries, the water-courses of the river Aa (Latvian: Lielupe) and its present subsidiary branch Drixe (Latvian: Driksa), which surrounded the castle, probably have experienced several changes by spring floods which often took place in the lowland of Riga–Mitau. During the times of the Order, a settlement or a *Hakelwerk* developed probably at first beside the castle, and later on the western bank of the river Drixe. The name of Mitau may be of Middle Low German (*miten in der owe*) or Semgallian (*mīt* = exchange) provenance. The Latvian name of Jelgava might be of Livonian provenance, where it served as a general name for a village or a town.

Only after the foundation of the Duchy of Courland (1561), Mitau was effectively supported by duke Gotthard Kettler who – probably in 1573 – granted the town municipal law, a first town constitution and a coat of arms, and who furthermore raised it to the position of a capital and seat of the court. The coat of arms shows the head of an elk, the heraldic animal of the region of Semgallen; presumably in 1579 on the elk's neck was added a shield with the coat of arms of the ducal family as well as the insignia of the feudal lords of the duchy, the Polish kings Sigismund August and Stephan Bathory. In 1606 duke Friedrich Kettler issued for Mitau police regulations including regulations concerning constitution and administration as well as trade and craft. Since that time the government of the town lay in the hands of the members of the corporations of German merchants and German competent craftsmen. The rest of the German inhabitants (nobility, literary men, officials or workers), the Lithuanians, Russians and Jews had no vote for the municipal bodies. The municipal council consisting of 12 councillors was composed as a rule of the members of the *Stadtältestenbank* (council of town elders), to which belonged one elder and eleven eldest of the corporations of German merchants and craftsmen. In the 17th and 18th centuries, however, the merchants had obviously occupied all or almost all the seats in the council. Later in Courland and Mitau it came to social-political conflicts and disturbances between duke, nobility, literary men, members of the town council and craftsmen (*Bürgerliche Union* [Civil Union] and uprising of the millers) as an effect of the ideas of the French Revolution. Only in this connection duke Peter Biron ordered the appointment of merchants and craftsmen in equal numbers to the council in 1794.